

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Zusammenführung des Landesamtes für Informationstechnik (LIT), der Zentralstelle Informations- und Kommunikationswesen der Bezirksverwaltung im Senatsamt für Bezirksangelegenheiten (SfB-IuK) und der Datenzentrale Schleswig-Holstein (DZ-SH)

I.

1. Ausgangslage

Das Landesamt für Informationstechnik (LIT) und die Datenzentrale Schleswig-Holstein (DZ-SH) arbeiten seit Gründung des LIT eng zusammen. Grundlage der gegenwärtigen Zusammenarbeit ist der Kooperationsvertrag zwischen beiden Einrichtungen vom 12. Juli 1999 und das Verwaltungsabkommen zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein vom selben Tage. Seitdem betreiben das LIT und die DZ-SH erfolgreich und gemeinsam ein Rechenzentrum in Hamburg und ein Druck- und Kuvertierzentrum in Altenholz. Die Integration der bisher selbständigen Rechenzentren ist inzwischen weitgehend abgeschlossen. Die Zusammenarbeit hat sich durchweg bewährt und soll durch die Errichtung einer gemeinsamen Anstalt unter Einbeziehung der Zentralstelle Informations- und Kommunikationswesen der Bezirksverwaltung im Senatsamt für Bezirksangelegenheiten der Freien und Hansestadt Hamburg (SfB-IuK) weiter ausgebaut werden.

1.1 Fusionspartner

Die Datenzentrale Schleswig-Holstein wurde im Jahre 1968 als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet. Sie hat ihren Sitz in Altenholz. Träger ist das Land Schleswig-Holstein. Die kommunalen Gebietskörperschaften in Schleswig-Holstein sind über die Kommunalen Landesverbände (KLV) an dem Anteil des Landes Schleswig-Holstein wirtschaftlich beteiligt. Da die KLV als eingetragene Vereine organisiert sind, können sie nicht Anstaltsträger im rechtlichen Sinne sein.

Ihrem gesetzlichen Auftrage nach soll die DZ-SH „die Erledigung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung im

Land Schleswig-Holstein durch elektronische Datenverarbeitung ermöglichen“. Sie stellt den Behörden des Landes Schleswig-Holstein und den schleswig-holsteinischen Kommunen ein umfassendes Angebot von Hard- und Software sowie von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie (IuK) zur Verfügung. Darüber hinaus darf sie mit Genehmigung des Verwaltungsrates auch für andere Behörden sowie für Private tätig werden.

Die DZ-SH beschäftigt im Jahr 2003 550 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (112 Beamtinnen und Beamte, 427 Angestellte und 11 Arbeiterinnen und Arbeiter).

Das Landesamt für Informationstechnik (LIT) ist zum 1. Januar 1993 als Landesbetrieb nach § 26 LHO errichtet worden. Hervorgegangen ist es aus der Datenverarbeitungszentrale der Finanzbehörde, der Baubehörde Abteilung Fernmeldetechnik und Teilen des damaligen Senatsamtes für den Verwaltungsdienst. Es ist Dienstleistungspartner für alle Verwaltungsbereiche der Freien und Hansestadt Hamburg und unterhält die Geschäftsfelder Rechenzentrumsbetrieb, Netzbetrieb, Telekommunikation, Projekte, PC Service-Center, Schulungszentrum, Betrieb Hamburg weiter Dienste, Beratung und Entwicklung.

Das LIT beschäftigt im Jahr 2003 536 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (103 Beamtinnen und Beamte, 419 Angestellte und 14 Arbeiterinnen und Arbeiter).

Die im Senatsamt für Bezirksangelegenheiten seit Anfang der 90er Jahre angesiedelte Zentralstelle Informations- und Kommunikationswesen der Bezirksverwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg ist einerseits verantwortlich für die Auftraggeberrolle hinsichtlich der bezirklichen IuK-Verfahren und andererseits zugleich Auftrag-

nehmerin für Entwicklung und Betreuung der IuK-Verfahren, für Benutzerservice sowie Schulung. Die SfB-IuK umfasst in der heutigen Organisationsform 110 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (75 Beamtinnen und Beamte, 35 Angestellte). Der im Jahr 2002 bereits erteilte Auftrag zu klarer Trennung der Auftraggeber-/ Auftragnehmerrolle sowie die Auftragnehmerrolle als Dienstleister nach § 26 LHO zu organisieren, ist fortentwickelt worden und wird nun durch Einbeziehung des dienstleistenden Teils der SfB-IuK (Auftragnehmerrolle) in den Fusionsprozess LIT/DZ-SH umgesetzt. 94 Beschäftigte (59 Beamtinnen und Beamte sowie 35 Angestellte) werden zu Dataport wechseln. Die verbleibenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der SfB-IuK werden künftig die Aufgabe einer zentralen Stelle für den IT-Auftraggeber Bezirksverwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg übernehmen.

1.2 Fusion

DZ-SH, LIT und SfB-IuK sollen zum 1. Januar 2004 zu einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts zusammen geführt werden. Der Sitz wird Altenholz bei Kiel in Schleswig-Holstein sein. Es gilt das Landesrecht des Sitzlandes. Die neue Einrichtung wird den Namen Dataport tragen.

Die Träger sind der Auffassung, dass durch die Zusammenführung von DZ-SH, LIT und SfB-IuK zu einer einheitlichen Einrichtung Synergieeffekte realisiert werden können. Durch die Errichtung von Dataport ist mit einem Synergiepotenzial von insgesamt 10–15 % in den ersten fünf Jahren ab dem 1. Januar 2004 zu rechnen. Dieses Synergiepotenzial soll grundsätzlich den Kunden zugute kommen. Eine erste Konkretisierung wird in der ersten mittelfristigen Unternehmensplanung der neuen Unternehmung vorgenommen.

Das Synergiepotenzial ergibt sich zum einen aus Einsparungen in der niederlassungsübergreifenden Aufbau- und Ablauforganisation und durch die Konzentration von Aufgaben. Die sich daraus ergebenden Personaleinsparungen werden über natürliche Fluktuation realisiert, da betriebsbedingte Kündigungen im Zusammenhang mit der Errichtung von Dataport durch den Staatsvertrag ausgeschlossen sind. Die Änderungen der Aufbau- und Ablauforganisation von Dataport werden im Rahmen der Anstaltserrichtung durch Aufgabenzusammenlegungen und -konzentrationen erfolgen. Zum anderen sind durch ein erweitertes Leistungsangebot Erlössteigerungen zu erwarten. Diese ergeben sich beispielsweise durch den Ausbau der Versorgung der Verwaltungen in Schleswig-Holstein – insbesondere der Kommunen – sowie der Behörden und Ämter in der Freien und Hansestadt Hamburg. Die drei Einrichtungen bieten Leistungen an, die sich zu einem erheblichen Teil überschneiden.

Durch die Zusammenführung können parallele Arbeitsstrukturen vermieden und Einsparungen erzielt werden. Mit einheitlichen Führungsstrukturen wird eine Beschleunigung und Straffung der Entscheidungsprozesse erreicht; der Abstimmungsaufwand wie auch der übrige interne Verwaltungsaufwand wird sich insgesamt verringern. Die gemeinsame Einrichtung wird dagegen an Größe und Bedeutung gewinnen. Ihr „Einzugsbereich“ umfasst mit der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein annähernd fünf Millionen Einwohnerinnen und Einwohner. Dataport wird damit die Voraussetzungen für eine wirtschaftliche Größe erreichen, um dauerhaft zu wirtschaftlich attraktiven Bedingungen IT-Dienstleistungen produzieren zu können. Quersubventio-

nierungen zwischen den Ländern und Kundengruppen sind nicht vorgesehen.

Der Einbeziehung der kommunalen Aufgaben in Dataport wird große Bedeutung beigemessen. Die DZ-SH bringt ihre umfangreichen Erfahrungen und Geschäftsbeziehungen mit den Kommunen, die Freie und Hansestadt Hamburg die Bedienung kommunaler Aufgaben durch die SfB-IuK in die neue Unternehmung ein. Diese Zusammenführung kommunaler IuK-Unterstützung in beiden Ländern verbessert die Voraussetzungen dafür, dass Dataport auch für kommunale IuK-Lösungen eine gemeinsame Plattform wirtschaftlich bieten kann. Zugleich eröffnen sich vielfältige Möglichkeiten einer wirkungsvollen Unterstützung verwaltungsebenenübergreifender Prozesse, wie sie z. B. in dem Themenfeld e-Government zusammengefasst werden.

1.3 Rechtsform

Dataport soll in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet werden, damit auch die hoheitlichen Tätigkeiten der Verwaltungen unterstützt werden können. So ergibt sich aus Spezialgesetzen, dass zur Unterstützung einer ganzen Reihe von Verwaltungsaufgaben privatrechtlich organisierte IT-Dienstleister nicht oder nur unter besonderen Voraussetzungen herangezogen werden dürfen: So dürfen nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (§ 80 Absatz 5 SGB X), der Grundbuchordnung (§ 126 Absatz 3 GBO) und dem Finanzverwaltungsgesetz (§ 20 Absatz 2 Satz 1 FVwG) „nicht-öffentliche Stellen“ (natürliche und juristische Personen, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen des privaten Rechts mit Ausnahme der Verbände und Arbeitsgemeinschaften der Leistungsträger und einiger anderer abschließend aufgezählter Institutionen) lediglich punktuell und ohne Speicherung gesamter Datenbestände mit der Datenverarbeitung beauftragt werden.

Mit voller Rechtsfähigkeit wird Dataport in die Lage versetzt, alle Geschäfte eigenverantwortlich zu führen. Die gewählte Struktur ermöglicht die Gestaltung einer modernen Organisation. Die Wirtschaftsführung nach kaufmännischen Grundsätzen und die Rechnungslegung entsprechen den handelsrechtlichen Bestimmungen und bilden hierfür eine Grundvoraussetzung. Als selbständige juristische Person ist Dataport auch mit Personal- und Finanzhoheit ausgestattet.

1.4 Aufgaben

Dataport soll die öffentlichen Verwaltungen – einschließlich der Kommunalverwaltungen – in den Ländern der Träger durch Informations- und Kommunikationstechnik unterstützen, insbesondere als zentrale IuK-Dienstleisterin des Landes Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg. Sofern diese Kernaufgaben nicht beeinträchtigt werden, kann Dataport vergleichbare Aufgaben – auch außerhalb der Länder Schleswig-Holstein und Freie und Hansestadt Hamburg – wahrnehmen. In diesem Zusammenhang übernimmt Dataport auf der derzeitigen Basis den zentralen Einkauf von IuK-Bedarfen einschließlich der Durchführung der Beschaffungsverfahren für die Verwaltungen in den beiden Ländern.

Die derzeit den drei IT-Einrichtungen von den jeweiligen Landesverwaltungen zugewiesenen Aufgaben auf dem Gebiet der IuK werden in vollem Umfang mit dem Ziel einer Bündelung der IuK-Dienstleistungen auf Dataport übertragen. Die Konkretisierung wird über Vereinbarun-

gen mit den Verwaltungen erfolgen. Die Aufgabenwahrnehmung wird künftig niederlassungsübergreifend organisiert. Die Änderungen der Aufbau- und Ablauforganisation von Dataport wird im Rahmen der Anstaltserrichtung durch Aufgabenzusammenlegungen und -konzentrationen erfolgen. Dataport kann die übertragenen Aufgaben erfolgreich nur wahrnehmen, wenn diese Rolle innerhalb der jeweiligen Landesverwaltungen überzeugend vermittelt wird. Die in den Ländern für die IuK-Steuerung zuständigen Ministerien und Behörden werden sich dafür einsetzen, dass die Dienststellen der Träger die Anstalt im Sinne einer Konzerndienstleisterin nutzen.

Die zuständigen Ministerien und Behörden bemühen sich, Dataport auch als Dienstleisterin im Bereich kommunaler Anwendungen in Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg weiter zu stärken.

Unbeschadet der Aufgabenzuweisung auf den gemeinsamen IT-Dienstleister bleibt es weiterhin Aufgabe der zuständigen Stellen der jeweiligen Landesverwaltungen, eine strategische IuK-Planung im Interesse eines einheitlichen Vorgehens sicherzustellen. Dabei soll künftig noch mehr als bisher darauf geachtet werden, dass die beiden Länder – soweit möglich – gemeinsame Vorgehensweisen herausbilden, z. B. bei der IuK-Infrastruktur, aber auch bei der Unterstützung von Fachaufgaben durch IuK-Technik.

Die Fusion der IT-Dienstleister der Länder Schleswig-Holstein und Freie und Hansestadt Hamburg ist eingebettet in eine Intensivierung der Zusammenarbeit der beiden Länder auf zahlreichen Gebieten. Einige weitere Fusionen sind bereits vereinbart, andere werden geprüft. Diese vielfältigen Vorhaben müssen jeweils effektiv durch IuK-Technik unterstützt werden. Dataport soll deshalb von den Verantwortlichen der Länder beauftragt werden, für diese Fusionsvorhaben eine geeignete länderübergreifende IT-Infrastruktur bereitzustellen. Hierbei sollen sowohl die in den Ländern erstellten Konzepte und Realisierungen (z. B. Landessystemkonzept Schleswig-Holstein und FHHinfoNET) als auch die Anforderungen der länderübergreifenden Zusammenarbeit berücksichtigt werden.

1.5 Wettbewerbsrecht

Das Bundeskartellamt hat die Gründung von Dataport mit Schreiben vom 11. August 2003 genehmigt.

Damit kann Dataport den gemeinsamen IT-Einkauf für Schleswig-Holstein und die Freie und Hansestadt Hamburg übernehmen.

Bei den weiteren Aufgaben für die Verwaltungen in den Trägerländern wird die Anstalt im Sinne einer Konzerndienstleisterin tätig, ohne sich am Marktgeschehen zu beteiligen. Wenn Dataport für die unmittelbaren und mittelbaren Behörden der Landesverwaltungen Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg Tätigkeiten wahrnimmt, erfolgt dies auf der Grundlage ihres im Staatsvertrag festgelegten Aufgabenbereichs. Somit handelt es sich nicht um öffentliche Aufträge im Sinne des Vergaberechts.

2. Regelwerke

Die Errichtung einer gemeinsamen Anstalt für die Länder Schleswig-Holstein und Freie und Hansestadt Hamburg bedarf eines Staatsvertrages und einer Zustimmung in Gesetzesform durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und die Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg.

Neben dem Staatsvertrag ist eine Satzung zur Regelung der inneren Angelegenheiten von Dataport erforderlich.

Das Land Schleswig-Holstein und die Freie und Hansestadt Hamburg schließen eine Konsortialvereinbarung, die unterhalb des Staatsvertrages ergänzende und konkretisierende Regelungen trifft.

Der anliegende Entwurf für ein Zustimmungsgesetz zum Staatsvertrag (Anlage 1) weist folgende Eckpunkte aus:

- Träger der Anstalt sind das Land Schleswig-Holstein und die Freie und Hansestadt Hamburg.
 - Die Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein beteiligen sich am Stammkapital zu jeweils 50 %.
 - Die beteiligten Länder tragen die Anstaltslast und übernehmen die Haftung.
 - Dataport wird von einem Vorstand aus zwei oder drei Mitgliedern geleitet.
 - Für die grundsätzlichen Entscheidungen und zur Kontrolle und Beratung des Vorstandes wird ein Verwaltungsrat mit jeweils vier Vertreterinnen und Vertretern der beiden Länder sowie zwei der Beschäftigten eingerichtet. Dabei beteiligt Schleswig-Holstein die KLV und Hamburg die Bezirksämter paritätisch.
 - Für bestimmte Beschlussgegenstände des Verwaltungsrates bedarf es der Zustimmung der Vertreterinnen und Vertreter der beiden Länder.
 - Es findet eine gemeinsame Rechtsaufsicht statt. Sie wird durch das Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein im Einvernehmen mit der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg ausgeübt.
 - Damit die insgesamt 274 Beamtinnen und Beamten des LIT, der SfB-IuK und der DZ-SH mit diesem Status übernommen werden können, wird die neue Anstalt mit Dienstherrnfähigkeit ausgestattet, zumal die DZ-SH die Dienstherrnfähigkeit besitzt (§ 6 DZ-SH-Gesetz).
 - Der Personalübergang der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erfolgt unter Ausschluss von Schlechterstellung und betriebsbedingten Kündigungen im Zusammenhang mit der Anstaltserrichtung. Ein Widerspruchsrecht der Beschäftigten wird durch diesen gesetzlichen Übergang ausgeschlossen.
- Die Beamtinnen und Beamten treten nach den Bestimmungen des Beamtenrechtsrahmengesetzes (ebenfalls unter Ausschluss von Schlechterstellung) in den Dienst der Anstalt über.
- Der Entscheidungsbedarf hinsichtlich der Altersversorgung wird im Rahmen der Ausführungen zur Eröffnungsbilanz (siehe unten) gesondert erörtert.
 - Die Anwendung des Haushaltsrechts der gemeinsamen Anstalt richtet sich nach § 105 Absatz 1 Landeshaushaltsordnung (LHO). Es wird von der Ermächtigung Gebrauch gemacht, die Anwendung der dort genannten Bestimmungen der LHO auszuschließen, mit Ausnahme der § 65 Absatz 1 bis 5, § 68 Absatz 1 und § 69 LHO, die sich auf die Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen und die Ausübung der Rechte nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz beziehen. Damit kann die Anstalt nach kaufmännischen Gesichtspunkten geführt werden.

Die Laufzeit des Staatsvertrages ist unbefristet. Die Kündigung ist frühestens nach Ablauf von 10 Jahren möglich.

Neben dem Staatsvertrag regelt eine vom Verwaltungsrat zu beschließende Satzung die inneren Angelegenheiten der Anstalt, insbesondere hinsichtlich

- der Aufgaben und Zusammensetzung des Verwaltungsrates,
- Vorsitz, Sitzungen, Vertretung, Zeichnungsbefugnisse des Vorstandes,
- der Einzelheiten zur Aufstellung des Wirtschaftsplanes und der mittelfristigen Unternehmensplanung sowie zum Jahresabschluss,
- der Geschäfte, für die der Vorstand die vorherige Einwilligung des Verwaltungsrates einzuholen hat.

In einer Konsortialvereinbarung schließen die Trägerländer Vereinbarungen zu folgenden Punkten:

- Aufgaben der Anstalt und deren Verteilung an den Standorten,
- Transparenz des Vermögensüberganges,
- Synergieeffekte und Gewinnverwendung,
- Beteiligung Dritter,
- Gremienarbeit,
- Inanspruchnahme aus Gewährträgerhaftung und Anstaltslast.

3. Eröffnungsbilanz

Die von den jeweiligen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften testierten Jahresabschlüsse der DZ-SH und des LIT zum 31. Dezember 2002 sowie eine von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG prüferisch durchgesehene Planeröffnungsbilanz zum 1. Januar 2004 sind als Anlagen 2–4 beigelegt.

Die DZ-SH und das LIT bereiten gegenwärtig die Erstellung der Eröffnungsbilanz vor. Sie wird aus den Bilanzen von DZ-SH und LIT per 31. Dezember 2003 entwickelt und wird im ersten Halbjahr 2004 von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG testiert vorliegen. Das Grundkapital von Dataport wird 30 Mio. Euro betragen und je zur Hälfte von den Trägerländern durch Sacheinlage der bilanzierten Vermögen der DZ-SH und des LIT eingebracht. Die Sfb-IuK als direkter Teil der Verwaltung unterliegt keiner Buchführung. Das überwiegend aus Büroausstattung bestehende Vermögen dieser Dienststelle ist inventarisiert und wird ebenfalls in die neue Anstalt eingebracht. Es ergibt sich ein Wert in einer Größenordnung von rd. 320 TEuro.

Im Folgenden wird auf die relevanten Eckwerte zur Hervorhebung der wesentlichen Unterschiede von DZ-SH und LIT auf Basis der testierten Bilanzen per 31. Dezember 2002 eingegangen:

Mio. Euro (gerundet)	LIT	DZ-SH	gesamt
AKTIVA (Bilanzsumme)	146,6	34,7	181,3
darunter			
Anlagevermögen gesamt	118,0	12,9	130,9
darunter			
Immaterielle Vermögensgegenstände	7,8	0,6	8,4
Sachanlagen	110,2	11,8	122,0
davon TK-Netz	87,6	0	87,6
Forderungen gegen die FHH	9,1	0	9,1
Kasse, Bank, Guthaben	12,5	14,0	26,5
PASSIVA (Bilanzsumme)	146,6	34,7	181,3
darunter			
Grundkapital	90,6	10,2	100,8
Eigenkapital	114,1	10,3	124,4
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	3,3	10,8	14,1

Das LIT ist ein Landesbetrieb nach § 26 LHO, während die DZ-SH eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts ist. Beide unterliegen der kaufmännischen doppelten Buchführung. Um eine Trägerschaft der Anstalt zu gleichen Teilen durch die Freie und Hansestadt Hamburg und das Land Schleswig-Holstein möglich zu machen, ist eine Angleichung der bilanziellen Verhältnisse der Fusionspartner vorzunehmen. Die wesentlichen Unterschiede liegen beim Anlagevermögen in der bisherigen Bilanzierung des hamburgischen Telekommunikationsnetzes (TK-Netz) beim LIT sowie in den Regelungen zur Altersversorgung in Bezug auf die bisher aufgebaute Vorsorge für die Absicherung der individuellen Ansprüche der Beschäftigten (Zusatzversorgung für Angestellte und Versorgung der Beamtinnen und Beamten).

3.1 Betriebswirtschaftliche Bewertung

Im Rahmen der Vorbereitungen zur Gründung von Dataport ist eine Bewertung von übergehenden Vermögensgegenständen erfolgt. Wesentliche die Fusion prägende Anlagegegenstände sind nach der Substanzwertmethode im Wege der Überprüfung der bisherigen Bilanzansätze bewertet worden. Hierzu zählt auf der Seite des LIT insbesondere das dort bilanzierte Telekommunikationsnetz der Freien und Hansestadt Hamburg und auf der Seite der DZ-SH das Betriebsgrundstück mit Gebäuden. Im Gegensatz zur DZ-SH sind LIT und Sfb-IuK in gemieteten Räumen untergebracht. Der Substanzwert der Vermögensgegenstände von LIT/Sfb-IuK und DZ-SH ist im Rahmen der Erstellung einer Planeröffnungsbilanz ermittelt worden, darunter das TK-Netz der Freien und Hansestadt Ham-

burg mit rd. 87,6 Mio. Euro sowie Grundstück und Gebäude der DZ-SH mit rd. 10,9 Mio. Euro. Da die Haupterlösquelle von Dataport die öffentlichen Verwaltungen in den Trägerländern und deren IuK-Haushaltsmittel sind und eine Gewinnerzielung nicht der Hauptzweck von Dataport sein soll, erscheint es nicht möglich, den Unternehmenswert über zukünftige Überschüsse zu ermitteln, zumal die Gewinne über Preissenkungen an die Verwaltungen zurückgegeben werden. Eine Unternehmensbewertung nach dem Ertragswertverfahren scheidet deshalb aus.

Es ist offensichtlich, dass selbst bei Herausnahme des TK-Netzes aus dem beim LIT bilanzierten Anlagevermögen eine Gleichgewichtigkeit bei der Beteiligung der Fusionspartner nicht vollständig erreicht werden kann. Andererseits benötigt Dataport das verbleibende Anlagevermögen des LIT und der DZ-SH zur Wahrnehmung der zu übertragenden Aufgaben, so dass über das TK-Netz hinaus

weitere Herauslösungen von Aktiva nicht möglich sind. Aus den beim LIT/SfB-IuK und der DZ-SH bilanzierten Anlagevermögen wird das Stammkapital von insgesamt 30 Mio. Euro zu gleichen Teilen gebildet. Die übersteigenden Sachwerte von 11 Mio. Euro werden Dataport von den Trägerländern als freie Kapitalrücklage überlassen. Diese soll im Einvernehmen der Träger für gemeinsame Projekte eingesetzt werden. Eine Gegenrechnung mit Verlusten ist möglich. Auf eine Ausschüttung an die Träger wird verzichtet. Die Eigenkapitalquote wird 34,6 % betragen. Die KPMG hat die durch LIT, SfB-IuK und DZ-SH durchgeführte Ermittlung der Substanzwerte in einer gutachterlichen Stellungnahme bestätigt.

Die nach dem Substanzwertverfahren durchgeführte Bewertung, die Herausnahme des TK-Netzes und die Bilanzierung der Pensionsrückstellungen für LIT und SfB-IuK führen zu einer Planeröffnungsbilanz zum 1. Januar 2004 mit folgenden Eckwerten:

Mio. Euro (gerundet)	LIT/SfB-IuK	DZ-SH	Ansatz in der Eröffnungsbilanz
AKTIVA (Bilanzsumme)	86,3	40,7	127,0
darunter			
Anlagevermögen gesamt	27,5	18,9	46,4
darunter			
Immaterielle Vermögensgegenstände (Konzessionen, Lizenzen usw.)	7,8	0,6	8,4
Sachanlagen	19,7	17,8	37,5
Forderungen gegen die FHH	39,4	0	39,4
Kasse, Bank, Guthaben	12,5	14,0	26,5
PASSIVA (Bilanzsumme)	86,3	40,7	127,0
darunter			
Stammkapital	15,0	15,0	30,0
Kapitalrücklage	9,7	1,3	11,0
Eigenkapital	24,7	16,3	41,0
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	36,9	10,8	47,7

3.2 Eigentumsübergang auf Dataport

Die Vermögensgegenstände der DZ-SH gehen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf Dataport über.

Hinsichtlich der SfB-IuK ist wegen der fehlenden rechtlichen Selbständigkeit eine Herauslösung aus dem Vermögen der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß dem anliegenden Überleitungsplan (Anlage 5) erforderlich. Die Freie und Hansestadt Hamburg wird den Umfang der von der SfB-IuK auf Dataport übergehenden Vermögensgegenstände sowie des Anlagevermögens des Hamburgischen Telekommunikationsnetzes (TK-Netz) gegenüber dem Land Schleswig-Holstein gesondert feststellen.

3.3 Altersversorgung

Die DZ-SH hat seit ihrer Gründung im Jahr 1968 Vorsorge für die zusätzliche Altersversorgung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die zur Berufsausbildung Beschäftigten über die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) und für die Absicherung der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie

der Beamtinnen und Beamten mit Umlagebeiträgen über die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein (VAK) getroffen. Die Zahlungen der DZ-SH stellen erfolgswirksam laufenden betrieblichen Aufwand dar. Darüber hinaus werden für die Abdeckung bestimmter Risiken (z. B. vorzeitige Pensionierungen, Beihilfen) Rückstellungen gebildet, so dass die Leistungsfähigkeit für Pensionszahlungen, Zusatzrenten und Beihilfe vollständig abgesichert ist.

Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des LIT und der SfB-IuK haben Anspruch auf eine Zusatzversorgung nach dem Hamburgischen Zusatzversorgungsgesetz (HmbZVG). Die Zahlungen erfolgen aus dem Haushalt der Freien und Hansestadt Hamburg. Die Beamtenversorgung für die Beamtinnen und Beamten beim LIT und SfB-IuK wird ebenfalls aus dem Haushalt der Freien und Hansestadt Hamburg geleistet.

Die Versorgungsansprüche der Beschäftigten des LIT und der SfB-IuK sind im Zuge der Gründung von Dataport gegen den Haushalt der Freien und Hansestadt Hamburg abzugrenzen. Zum 31. Dezember 2003 ist mit Unterstüt-

zung durch ein versicherungsmathematisches Gutachten der nachzuholende Vorsorgebetrag für die überwechselnden Beschäftigten der Freien und Hansestadt Hamburg (LIT und SfB-IuK insgesamt) mit rd. 22,5 Mio. Euro ermittelt worden. Dies ist der nach handelsrechtlichen Maßstäben mindestens zurückzustellende Wert. Das Handelsrecht geht von einem langfristigen Zinssatz von 6 % aus. Aufgrund der aktuellen nachhaltigen Zinsentwicklung am Kapitalmarkt ist es jedoch ratsam, der Berechnung mit 5,5 % einen der Realität angepassten Zinssatz zugrunde zu legen. Dieser Wert geht von einem erzielbaren Zins für langfristige Kapitalanlagen von 3,5 % sowie einer jährlichen Tarifierhöhung von 2 % aus. Es ergibt sich aufgrund des versicherungsmathematischen Gutachtens (Stand: April 2003) bei Anwendung des realistischen Zinssatzes per 31. Dezember 2003 ein zurückzustellender Betrag von rd. 33,0 Mio. Euro. Der endgültige Rückstellungsbetrag soll Anfang 2004 durch eine neues versicherungsmathematisches Gutachten festgelegt werden. Nach ersten Berechnungen wird der Rückstellungsbetrag bei bis zu 35,5 Mio. Euro liegen. Mit diesen Werten ist sowohl die Absicherung der betrieblichen Zusatzversorgung für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als auch die Beamtenversorgung für die überwechselnden Beschäftigten der Freien und Hansestadt Hamburg abgebildet.

Mit der Errichtung von Dataport ist stichtagsbezogen mit dem Personalübergang die betriebliche Zusatzversorgung für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Dataport und die Beamtenversorgung für das übergegangene und für neues Personal über die Erlöse zu erwirtschaften. Der hierfür entstehende zusätzliche Aufwand wird nach ersten Berechnungen bei insgesamt rd. 2,3 Mio. Euro liegen. Der endgültige Rückstellungsbetrag soll ebenfalls Anfang 2004 durch eine neues versicherungsmathematisches Gutachten festgelegt werden.

Die Errichtung von Dataport erfordert eine Lösung hinsichtlich der unterschiedlichen Gegebenheiten. Hier soll folgendes Konzept umgesetzt werden: Alle übergehenden Beschäftigten behalten ihre bisher erworbenen Anwartschaften in vollem Umfang; sie werden auf den bisherigen Grundlagen auch in Zukunft weitergeführt werden. Dies bedeutet, dass auf die übergehenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von LIT und SfB-IuK auch weiterhin das HmbZVG Anwendung findet. Für die Beamtinnen und Beamten gelten unverändert die beamtenrechtlichen Versorgungsvorschriften fort. Für die ab 1. Januar 2004 ehemaligen Beschäftigten der DZ-SH bleiben die bei der VBL bzw. der VAK erworbenen Ansprüche in vollem Umfang erhalten und werden auch in Zukunft weitergeführt. Dies ist Teil der Besitzstandswahrung als Voraussetzung für den Ausschluss des Widerspruchsrechtes.

Alle übergeleiteten Beschäftigten, die nach dem 1. Januar 2004 in Rente bzw. in Ruhestand gehen, haben dem Grunde nach Anspruch auf Zusatzversorgung bzw. Beamtenversorgung. Diese Ansprüche richten sich gegen Dataport.

Was die ehemaligen Hamburger Beschäftigten angeht, ist auf der individuellen Anspruchsebene Dataport voll in der Haftung. Für die bei der Freien und Hansestadt Hamburg zurückgelegte Beschäftigungszeit ist Dataport von der Freien und Hansestadt Hamburg finanziell auszustatten. Die Ausstattung von Dataport erfolgt durch Aktivierung einer werthaltigen Forderung in Höhe von bis zu 35,5 Mio. Euro gegen die Freie und Hansestadt Hamburg in der Eröffnungsbilanz von Dataport. Bilanzuell wird eine Rückstellung für Pensionen in gleicher Höhe gegenübergestellt. Die Freie und Hansestadt Hamburg verpflichtet sich des-

halb im Staatsvertrag, für sämtliche Versorgungsansprüche der ehemaligen Hamburger Beschäftigten, die auf bei ihr zurückgelegte Zeiten entfallen, in vollem Umfang einzustehen. Sie stellt sicher, dass die verauslagten Beträge an Dataport erstattet werden.

Die betriebliche Zusatzversorgung aller ab 1. Januar 2004 neu eingestellten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird über die VBL abgesichert. Die Beamtenversorgung für ab 1. Januar 2004 eingestellte Beamtinnen und Beamte erfolgt voraussichtlich durch die VAK. Die mit dem Ziel einer Auszahlung der Beamtenversorgung auch für die vom LIT und der SfB-IuK übergehenden Hamburger Beamtinnen und Beamten mit der VAK aufgenommenen Verhandlungen haben einen bisher positiven Verlauf genommen.

4. Überleitung des Personals

Dataport benötigt das ausgebildete und qualifizierte Personal der drei zu fusionierenden Einrichtungen. Betriebsbedingte Entlassungen aus Anlass der Anstaltserrichtung sind ausgeschlossen. Das Personal wird durch den Staatsvertrag unter Wahrung der Besitzstände mit dem Ziel übergeleitet, eine Schlechterstellung auszuschließen. Ein Widerspruchsrecht der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist aufgrund dieser Ausgestaltung des Übergangs ausgeschlossen. Die Beamtinnen und Beamten werden nach den Regelungen des Beamtenrechtsrahmengesetzes auf Dataport übergeleitet. Der Personalübergang erfolgt mit In-Kraft-Treten des Staatsvertrages, dem Tag der Errichtung der gemeinsamen Anstalt.

Von dem Personalübergang ausgenommen sind nach § 132 Absatz 2 BRRG die Ruhestandsbeamtenverhältnisse der ehemaligen LIT und SfB-IuK beschäftigten Beamtinnen und Beamten der Freien und Hansestadt Hamburg. Ihre Versorgung wird weiterhin aus dem Haushalt der Freien und Hansestadt Hamburg geleistet.

Gleiches soll für die ehemals im LIT und SfB-IuK beschäftigten Versorgten nach dem HmbZVG gelten. Ihre Zusatzversorgung soll Dataport nicht belasten, zumal auch die Versorgung der ehemaligen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der DZ-SH nicht durch Dataport, sondern durch die VBL geleistet wird. Eine Überleitung der ehemals beim LIT und SfB-IuK tätigen Versorgten würde eine wesentliche Erhöhung des aufzubauenden Vorsorgebetrages für Altersversorgung bedeuten. Dies wäre jetzt bei der finanziellen Ausstattung der Anstalt in voller Höhe zu berücksichtigen, während bei einem Verbleib bei der Freien und Hansestadt Hamburg die Finanzierung weiterhin laufend aus deren Haushalt erfolgt.

Da die DZ-SH mit In-Kraft-Treten des Staatsvertrages nicht mehr besteht, müssen ihre Ruhestandsbeamtenverhältnisse hingegen nach § 132 Absatz 1 BRRG auf die neue Anstalt übergeleitet werden.

5. Beteiligung der Gewerkschaften

Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und der Berufsverbände sind beteiligt worden. Vertreterinnen und Vertreter der Trägerländer haben gemeinsam mit dem Deutschen Gewerkschaftsbund Bezirk Nord (DGB) und dem Deutschen Beamtenbund (DBB) Hamburg und Landesbund Schleswig-Holstein Gespräche geführt. In einem gemeinsamen Antwortschreiben beider Trägerländer wurde auf die Stellungnahmen der Gewerkschaften eingegangen. Die Stellungnahmen der Gewerkschaften sind wie folgt berücksichtigt worden:

- Die Zahl der Beschäftigtenvertreter im Verwaltungsrat wurde von einer Vertreterin oder einem Vertreter auf zwei Vertreterinnen oder Vertreter erhöht, damit das Personal der Niederlassungen in Schleswig-Holstein und in der Freien und Hansestadt Hamburg vertreten werden kann. Die Vertreterinnen oder Vertreter der Beschäftigten sollen nicht von den Beschäftigten gewählt, sondern durch den Personalrat benannt werden. Zurzeit wird über Beiratslösungen neben dem Verwaltungsrat nachgedacht.
- Dataport erhält Dienstherrnfähigkeit, weil sie die Verwaltungen in den Ländern der Träger bei der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben unterstützen wird. Die Dienstherrnfähigkeit gewährleistet zusätzlich die Überleitung einer größeren Zahl von Beamtinnen und Beamten.
- Der Hinweis der Gewerkschaften zum Ausschluss von Schlechterstellungen von Beamtinnen und Beamten wurde umgesetzt. Im Zusammenhang mit der Anstalt-errichtung sind Versetzungen in den vorläufigen Ruhestand sowie die Entlassung von Beamtinnen und Beamten auf Probe und auf Widerruf ebenso ausgeschlossen wie die Versetzung ohne vorherige Zustimmung in ein anderes Amt derselben oder eine gleichwertigen Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt, wenn eine dem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist.
- Auf Anregung der Gewerkschaften hat der Senat beschlossen, den aus der Freien und Hansestadt Hamburg übergeleiteten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern einzelvertraglich ein Rückkehrrecht einzuräumen. Danach können sie, sofern sie zum Zeitpunkt der Überleitung mindestens 15 Jahre bei ihr beschäftigt und mindestens 55 Jahre alt waren, ihre Wiedereinstellung mit der bei Dataport erreichten Lohn- bzw. Vergütungsgruppe und Beschäftigungszeit verlangen, falls Dataport ersatzlos aufgelöst oder in eine private Rechtsform mit privater Mehrheitsbeiligung umgewandelt werden sollte.
- Der Forderung nach Teilnahme am internen Arbeitsmarkt wird nachgegeben, indem den ehemaligen Beschäftigten der Freien und Hansestadt Hamburg der interne Arbeitsmarkt für zwei Jahre geöffnet wird und im Anschluss über das weitere Vorgehen entschieden wird.
Den ehemaligen Beschäftigten der DZ-SH soll künftig eine Bewerbung auf interne Stellenausschreibungen der Landesregierung Schleswig-Holstein ermöglicht werden.
- Ein Widerspruchsrecht wird nicht gewährt, weil es sich bei der Überleitung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Dataport um einen gesetzlichen Übergang handelt und § 613 a BGB deshalb keine Anwendung findet. Diese Nichtanwendung wirkt sich für die Beschäftigten nicht nachteilig aus, weil der Übergang durch umfangreiche Schutzvorschriften im Staatsvertrag, wie den Übergang mit allen Rechten und Pflichten und den Ausschluss von Schlechterstellungen, sicher gestaltet wurde. Den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist der Übergang unverzüglich nach dem In-Kraft-Treten des Staatsvertrages in schriftlicher Form mitzuteilen und im Schreiben auf die getroffenen Schutzvorschriften hinzuweisen.
- Im Staatsvertrag wird festgelegt, dass die Zeiten einer Beschäftigung bei der DZ-SH sowie bei der Freien und Hansestadt Hamburg so angerechnet werden, als wenn

sie bei Dataport geleistet worden wären. In der Begründung wird auf Wunsch der Gewerkschaften aufgezeigt, was zum tarifvertraglich erworbenen Besitzstand der Beschäftigten gehört.

- Im Übergangspersonalrat sollen die Beschäftigten der SfB-IuK durch zwei Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Personalrats bei den Senatsämtern, die von der SfB-IuK auf Dataport übergehen, vertreten werden. In den Staatsvertrag wurde die ergänzende Regelung aufgenommen, dass die Aufgaben der oder des Vorsitzenden von den Vorsitzenden der bisherigen Personalräte der DZ-SH und des LIT im Übergangspersonalrat gemeinsam wahrgenommen werden. Außerdem wird festgelegt, dass die Vorsitzenden der bisherigen Personalräte während des Bestehens des Übergangspersonalrates Mitglieder des Verwaltungsrates sind.

Die Amtszeit des Übergangspersonalrates soll nicht auf drei Monate verkürzt werden, da sich die vorgesehene Frist von sechs Monaten in der Praxis bewährt hat.

- Der Forderung, einen dreiköpfigen Vorstand des Personalrats wählen zu lassen, wurde nicht nachgegeben. Gemäß § 24 Absatz 1 Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein (MBG-Schl.-H.) bildet der Personalrat aus seiner Mitte einen Vorstand, wobei sich die Anzahl der Vorstandsmitglieder nach den Erfordernissen der Geschäftsführung bestimmt.
- Einer Regelung im Staatsvertrag zur Bestellung des Wahlvorstandes bedarf es nicht, da diese Bestellung gemäß § 1 Absatz 1 der Wahlordnung zum MBG-Schl.-H. durch den Personalrat – hier den Übergangspersonalrat – zu erfolgen hat.
- Die Rechte der Beschäftigten werden durch die Regelungen im Staatsvertrag umfassend sichergestellt, so dass kein Überleitungsarbeitsvertrag abgeschlossen werden soll.
- Die Mitgliedschaft in einem Arbeitgeberverband wird für einen IT-Dienstleister aufgrund dessen besonderer Beschäftigtenstruktur und Anforderungen nicht für sinnvoll erachtet.

Die Beteiligungsverfahren sind abgeschlossen. Der Landespersonalausschuss hat in seiner Sitzung am 24. Juli 2003 mit Mehrheit dem vorgelegten Entwurf des Staatsvertrages zugestimmt.

6. Hamburgisches Telekommunikationsnetz (TK-Netz)

Das seit 1996 beim LIT bilanzierte und von ihm betriebene TK-Netz wird von nahezu sämtlichen Dienststellen der Freien und Hansestadt Hamburg für Zwecke der Datenübermittlung und Sprachkommunikation genutzt und ist Bestandteil von vielen Dienstleistungsangeboten des LIT. Die historischen Anfänge reichen zurück in die siebziger Jahre des 19. Jahrhunderts. Es handelt sich zu einem großen Teil um sehr langlebige Anlagegüter. Die DZ-SH besitzt kein eigenes Netz in Schleswig-Holstein. Sie bietet für die Datenkommunikation ihren Kunden vergleichbare Leistungen in Partnerschaft mit der Deutschen Telekom und anderen Anbietern an.

Gegenwärtig wird das TK-Netz im Rahmen eines Vertrages von der Hamburger Firma HanseNet mit genutzt (vgl. Drucksache der Hamburgischen Bürgerschaft 15/6753). Die vertragliche Bindung besteht über eine Gesamtlauzeit von 20 Jahren noch bis zum 31. Dezember 2016 mit einer

Verlängerungsoption um weitere sieben Jahre. Das LIT erzielt zurzeit einen jährlichen Mieterlös von 799 TEuro.

Die in den letzten Jahren vollzogene Modernisierung des TK-Netzes war darauf ausgerichtet, auf neue technische Entwicklungen und gewandelte Kundenanforderungen reagieren zu können. Dabei ist das TK-Netz immer weiter in die Strategie des LIT zur Unterstützung effizienter und zukunftsfähiger IuK-Lösungen für die Dienststellen der Freien und Hansestadt Hamburg eingebunden worden. Heute ist das spezifisch ausgerichtete TK-Netz eine Voraussetzung bzw. ein integraler Bestandteil der vom LIT angebotenen Dienstleistungen für die Freie und Hansestadt Hamburg und damit z. B. ein Grundbaustein für die e-Government-Strategie des Senats.

Die Nutzungsmöglichkeiten des TK-Netzes sind beschränkt auf das Staatsgebiet der Freien und Hansestadt Hamburg. Eine Ausweitung auf das Staatsgebiet des Landes Schleswig-Holstein ist nicht vorgesehen.

Zur Freihaltung des Landes Schleswig-Holstein von den Lasten des Netzes und zur Minderung des bilanziellen Ungleichgewichtes wird die Gründung eines Sondervermögens nach §§ 26 Absatz 2 und 113 LHO der Freien und Hansestadt Hamburg zum 1. Januar 2004 zur Verwaltung des TK-Netzes bei der Finanzbehörde angestrebt. Das Netz soll diesem Sondervermögen übertragen werden. Dataport wird das Netz langfristig mieten und erwirbt mit Zahlung der Miete das Recht auf wirtschaftliche Nutzung. Dabei verpflichtet sich die Freie und Hansestadt Hamburg gleichzeitig, das TK-Netz langfristig zu nutzen. Dataport betreut das Netz wie bisher durch das vom LIT übergegangene Personal und stellt die Leistungen den Nutzern gegen Entgelt zur Verfügung. Es entsteht ein in sich geschlossener und preisneutraler Mietkreislauf, der die Interessen des Landes Schleswig-Holstein nicht berührt und die Verfügungsgewalt der Freien und Hansestadt Hamburg über das Netz absichert.

Die technische Durchführung und die kaufmännische Abwicklung der Investitionen werden bei Dataport vorgenommen und mit der Freien und Hansestadt Hamburg monatlich verrechnet. Dabei werden sowohl zum Gründungsstichtag als auch laufend die begonnenen aber noch nicht fertig gestellten Anlagen einbezogen.

Die laufenden Bauleistungen für die Firma HanseNet werden kaufmännisch bei Dataport abgebildet, weil die Planung und technische Durchführung der Maßnahmen ebenfalls vom Personal von Dataport umgesetzt wird. Dies war auch in der bisherigen Abwicklung der Geschäftsvorgänge der Fall.

Die jährliche Miete wird für einen zu bestimmenden Zeitraum festgeschrieben. Die Basis für die Festlegung der Miete sind die periodischen Abschreibungen des Jahres 2003 für die genannten Anlagegüter. Diese Miete ist über Jahre planbar, sie wird über Erlöse finanziert.

Zur Absicherung der Interessen von Dataport und denen des Landes Schleswig-Holstein ist es notwendig, dass die Freie und Hansestadt Hamburg sich verpflichtet, für den mit dem Betrieb des Netzes verbundenen Personal- und Sachaufwand auch dann einzustehen, wenn der Mietvertrag beendet wird.

7. Finanzielle Auswirkungen

Durch die hier dargestellte Zusammenführung des Landesamtes für Informationstechnik (LIT), der Zentralstelle Informations- und Kommunikationswesen der Bezirksverwaltung im Senatsamt für Bezirksangelegenheiten

(StB-IuK) und der Datenzentrale Schleswig-Holstein (DZ-SH) verändern sich die Abschlusszahlen im Haushaltsplan-Entwurf 2004 wie folgt (Ansatzänderungen siehe gesonderte Drucksache zum Anhang 2 zur Ergänzung zum Haushaltsplan-Entwurf 2004):

- die Einnahmen erhöhen sich um insgesamt 1.646 Tsd. Euro aus der Umstellung bei Dataport von einem Mietkaufmodell auf eine Mietvertragslösung für das Gebäude Billstraße (s. Überleitungsplan Nummer 3.1)
- Die Ausgaben erhöhen sich um insgesamt 443 Tsd. Euro. Dieser Betrag ergibt sich daraus, dass sich zwar der bislang beim LIT angefallene Aufwand mit dieser Drucksache¹⁾ gegenüber dem vorliegenden Haushaltsplan-Entwurf 2004 (saldiert) verringert (geringere Sach- und Fachausgaben im Haushalt zur Bezahlung von Dataport-Dienstleistungen), andererseits aber im Haushalt durch die Übernahme von laufenden Versorgungszahlungen höhere Personalausgaben veranschlagt werden müssen.

Die Veränderungen im Aufwand bei Dataport bestehen aus der Umstellung von einem Mietkaufmodell auf eine Mietvertragslösung (–2.435 Tsd. Euro) und aus der Übernahme der bisher von der Hamburger Verwaltung wahrgenommenen Aufgaben im Zusammenhang mit der Einführung und Weiterentwicklung des Softwaresystems SAP R/3 („Customer Competence Center“) sowie der Zentralstelle Informations- und Kommunikationswesen der Bezirksverwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg (1.339 Tsd. Euro). Darüber hinaus aus der beabsichtigten Umstellung der Finanzierung der laufenden Versorgungszahlungen der ehemaligen LIT-Beschäftigten auf den Haushalt (saldiert um 1.539 Tsd. Euro).

Zur betriebswirtschaftlichen Absicherung der Versorgungsverbindlichkeiten aus nach Maßgabe des Hamburgischen Ruhegeldgesetzes und des Beamtenversorgungsgesetzes erteilten Versorgungszusagen soll eine Garantierklärung der Freien und Hansestadt Hamburg zugunsten Dataport in Höhe von bis zu 35,5 Mio. Euro abgegeben werden (Einzelheiten zur hierzu notwendigen Änderung des Entwurfs des Haushaltsbeschlusses 2004 siehe 1. Ergänzung zum Haushaltsplan-Entwurf 2004)

Durch die Errichtung von Dataport ist mit einem Synergiepotenzial von insgesamt 10–15 % in den ersten fünf Jahren ab dem 1. Januar 2004 zu rechnen.

8. Stellungnahme des Rechnungshofs

Die Rechnungshöfe der beiden Länder waren in den Abstimmungsprozess einbezogen. Das Prüfungsrecht des Hamburgischen Rechnungshofs nach § 111 LHO (siehe § 13 des Staatsvertrages) bleibt erhalten.

II.

Petitum

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle

1. von diesem Bericht Kenntnis nehmen,
2. das als Anlage 1 beigefügte Gesetz und den als Anlage 5 beigefügten Überleitungsplan beschließen.

¹⁾ Es sei darauf hingewiesen, dass einzelne Konsequenzen aus der Fusion und weiteren Vervollständigung bereits im vorliegenden Haushaltsplan-Entwurf 2004 berücksichtigt worden waren (s. z. B. Titel 9090.812.56 und 9090.891.56)

Gesetz
zu dem Staatsvertrag
zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg
über die Errichtung von „Dataport“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts
Vom

Artikel 1

Dem von dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg am 27. August 2003 in Kiel unterzeichneten Staatsvertrag über die Errichtung von „Dataport“ wird zugestimmt.

Artikel 2

Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

Artikel 3

Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem § 23 in Kraft tritt, ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.

Staatsvertrag
zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg
über die Errichtung von „Dataport“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts

Das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch die Ministerpräsidentin, und die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Senat, schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe nachstehenden Staatsvertrag:

Präambel

Es ist gemeinsamer Wille der Landesregierung Schleswig-Holstein und des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg, die Datenzentrale Schleswig-Holstein, Anstalt des öffentlichen Rechts (DZ-SH), und das Landesamt für Informationstechnik (LIT) sowie die Zentralstelle Informations- und Kommunikationswesen der Bezirksverwaltung im Senatsamt für Bezirksangelegenheiten der Freien und Hansestadt Hamburg (SfB-IuK) zu einer gemeinsamen Einrichtung in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts zusammen zu führen. Hierdurch wird die bestehende Kooperation zwischen der DZ-SH und dem LIT konsequent vollendet.

Träger der Anstalt sind das Land Schleswig-Holstein und die Freie und Hansestadt Hamburg jeweils zu gleichen Teilen. Die kommunalen Gebietskörperschaften in Schleswig-Holstein werden über die Kommunalen Landesverbände (KLV) durch eine gesondert abzuschließende Vereinbarung an dem Anteil des Landes Schleswig-Holstein wirtschaftlich beteiligt. Die Einbeziehung der KLV und die Beteiligung der SfB-IuK

verbessern die Voraussetzungen dafür, dass die neue gemeinsame Einrichtung auch für kommunale Nutzungen eine gemeinsame Plattform bieten kann.

Die Gleichberechtigung der beiden Träger findet in einer auf Dauer angelegten ausgewogenen Verteilung der Kompetenzen mit qualifizierten Dauerarbeitsplätzen unter Berücksichtigung der Gleichstellung von Frauen und Männern ihren Ausdruck.

Für das Land Schleswig-Holstein und die Freie und Hansestadt Hamburg wird die neue Einrichtung zur zentralen Dienstleisterin auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnik (IuK). Durch den Zusammenschluss werden Synergieeffekte erwartet, die Kostensenkungen und Effizienzsteigerungen ermöglichen.

Dieser Staatsvertrag ist für den Beitritt anderer Länder offen.

§ 1

Errichtung, Rechtsform, Name, Sitz, Dienstsiegel

(1) Das Land Schleswig-Holstein und die Freie und Hansestadt Hamburg errichten mit dem In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrages eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Namen Dataport.

(2) Sitz von Dataport ist Altenholz in Schleswig-Holstein. Die Anstalt unterhält in Hamburg Niederlassungen. Sie kann weitere Niederlassungen gründen. Für die Errichtung und den Betrieb der Anstalt gilt das schleswig-holsteinische Landesrecht, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Anstalt führt ein kleines Dienstsiegel.

§ 2

Stammkapital, Vermögensübergang, Haftung, Anstaltslast

(1) Dataport wird mit einem Stammkapital von 30 Mio. Euro ausgestattet. Das Land Schleswig-Holstein leistet das Stammkapital durch Sacheinlage des Vermögens der DZ-SH gemäß Absatz 2. Die Freie und Hansestadt Hamburg leistet das Stammkapital durch Sacheinlage des Vermögens, soweit es den Aufgabenbereichen des LIT mit Ausnahme des mit dem Hamburgischen Telekommunikationsnetz (TK-Netz) verbundenen Anlagevermögens und der SfB-IuK zuzuordnen ist. Träger der Anstalt sind das Land Schleswig-Holstein und die Freie und Hansestadt Hamburg. Sie halten jeweils 50% der Anteile am Stammkapital.

(2) Das Vermögen der DZ-SH geht in dem bei Wirksamwerden dieser Anstaltserrichtung vorhandenen Umfang mit allen Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens sowie den Arbeitsverhältnissen unter Aufhebung ohne Abwicklung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf Dataport über.

(3) Das Vermögen der Freien und Hansestadt Hamburg, soweit es als Sondervermögen des Landesbetriebes LIT ausgewiesen ist, geht in dem bei Wirksamwerden der Anstaltserrichtung vorhandenen Umfang, mit Ausnahme des mit dem TK-Netz verbundenen Anlagevermögens, mit allen Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens sowie den Arbeitsverhältnissen unter Aufhebung ohne Abwicklung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf Dataport über. Die der SfB-IuK zuzuordnenden Sachgesamtheiten und Forderungen gehen mit den Arbeitsverhältnissen auf Dataport über. Die Anstalt tritt in alle Rechte, Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten der Freien und Hansestadt Hamburg ein, soweit sie den früheren Aufgabenbereichen der SfB-IuK zuzuordnen sind (Gesamtrechtsnachfolge). Die Freie und Hansestadt Hamburg wird die Einzelheiten gegenüber dem Land Schleswig-Holstein feststellen.

(4) Stichtag für den Vermögens- und Eigentumsübergang ist der 1. Januar 2004. Der Gründung der Anstalt werden die Bilanz der DZ-SH zum 31. Dezember 2003 und die Bilanz des LIT zum 31. Dezember 2003, mit Ausnahme des mit dem TK-Netz verbundenen Anlagevermögens, als Schlussbilanzen sowie der Überleitungsplan der SfB-IuK zugrunde gelegt.

(5) Für die Verbindlichkeiten der Anstalt haften die Träger unbeschränkt. Dritten gegenüber haften die Träger als Gesamtschuldner, wenn und soweit Gläubiger aus dem Vermögen der Anstalt nicht befriedigt worden sind. Im Innenverhältnis haften die Träger entsprechend der Höhe ihrer Beteiligung am Stammkapital.

(6) Die Träger stellen sicher, dass die Anstalt für die Dauer ihres Bestehens als Einrichtung funktionsfähig bleibt.

§ 3

Aufgaben, Beteiligungen

(1) Dataport unterstützt die öffentlichen Verwaltungen in den Ländern der Träger, einschließlich der Kommunalverwaltungen, durch Informations- und Kommunikationstechniken, insbesondere als zentrale IuK-Dienstleisterin des Landes Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg. Sofern diese Kernaufgaben nicht beeinträchtigt werden, kann

Dataport vergleichbare Aufgaben – auch außerhalb der Länder Schleswig-Holstein und Freie und Hansestadt Hamburg – wahrnehmen.

(2) Dataport kann sich zur Aufgabenerfüllung Dritter bedienen, weitere Unternehmen gründen und sich an fremden Unternehmen beteiligen.

(3) Dataport darf sich an einem anderen Unternehmen mit mehr als 25% des Grund- oder Stammkapitals nur beteiligen, wenn in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag dieses Unternehmens die sich aus §§ 53, 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) ergebenden Rechte festgelegt werden und bestimmt wird, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht entsprechend den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen sind.

§ 4

Organe

Organe von Dataport sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 5

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat besteht aus zehn Mitgliedern. Vier Mitglieder werden vom Land Schleswig-Holstein, vier Mitglieder von der Freien und Hansestadt Hamburg benannt. Zwei Mitglieder werden vom Personalrat benannt.

§ 6

Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten von Dataport, insbesondere über:

1. die Satzung und ihre Änderungen,
2. die Benutzungsordnung und ihre Änderungen,
3. Veränderungen des Stammkapitals,
4. die Auswahl, Einstellung und Entlassung der Mitglieder des Vorstandes,
5. die Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Genehmigung des Lageberichtes sowie die Verwendung des Jahresergebnisses,
6. die Übernahme vergleichbarer Aufgaben gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2,
7. die Gründung von und die Beteiligung an anderen Unternehmen gemäß § 3 Absatz 2,
8. allgemeine Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der arbeits-, dienst- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten,
9. den Wirtschaftsplan und seine Änderungen sowie
10. die Entlastung des Vorstandes.

Die Beschlüsse zu Nummer 1 bis 10 bedürfen der Zustimmung der Vertreterinnen und Vertreter der Träger gemäß § 2 Absatz 1 Satz 4.

(2) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung.

§ 7

Vorstand

Der Vorstand besteht aus zwei oder drei Mitgliedern und leitet die Anstalt. Er ist der gesetzliche Vertreter der Anstalt.

§ 8

Beschäftigte der Anstalt

(1) Dataport hat Dienstherrnfähigkeit.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von fünf Jahren als Angestellte eingestellt.

(3) Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde, ernennt und entlässt die Beamtinnen und Beamten und ist deren Dienstvorgesetzter. Der Vorstand entscheidet über die Einstellung und Kündigung sowie über weitere arbeitsrechtliche Maßnahmen gegenüber den Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeitern. § 6 Absatz 1 Nummer 4 bleibt unberührt. Er kann diese Befugnisse auf Beschäftigte der Anstalt übertragen.

(4) Der Vorstand führt seine Geschäfte im Rahmen der Weisungen des Verwaltungsrates.

§ 9

Gleichstellung von Frauen und Männern

(1) Das Gesetz zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst des Landes Schleswig-Holstein findet bei Dataport Anwendung.

(2) Die Anstalt wird ihre Aufgabenerledigung im Sinne des Gender Mainstreaming verfolgen.

§ 10

Rechtsaufsicht

Die Rechtsaufsicht über die Anstalt obliegt dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg gemeinsam. Aufsichtsbehörde ist das für ressortübergreifende IuK-Angelegenheiten zuständige Ministerium des Landes Schleswig-Holstein. Es führt die Aufsicht im Einvernehmen mit der für behördenübergreifende IuK-Angelegenheiten zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg durch.

§ 11

Wirtschaftsführung

Die Anstalt wird nach kaufmännischen Grundsätzen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geführt. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Zweck der Anstalt.

§ 12

Geschäftsjahr, Jahresabschluss

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand stellt in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht auf und legt diese zur Abschlussprüfung vor. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden.

(3) Auf die Jahresabschlussprüfung findet § 53 HGrG entsprechende Anwendung. Die Aufsichtsbehörde übt die Rechte nach § 68 Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (LHO) aus.

(4) Der Jahresabschluss ist gemäß § 21 bekannt zu machen.

§ 13

Anwendung der Landeshaushaltsordnung

Die §§ 1 bis 87 und §§ 106 bis 109 der LHO finden mit Ausnahme des § 65 Absatz 1 bis 5, des § 68 Absatz 1 und des § 69 LHO keine Anwendung. Auf privatrechtliche Beteiligungen finden die §§ 65 bis 69 LHO entsprechende Anwendung.

§ 14

Finanzkontrolle

Die Rechnungshöfe der Länder überwachen die Wirtschaftsführung von Dataport gemäß § 111 der für sie jeweils geltenden Landeshaushaltsordnung.

§ 15

Datenschutz, Sicherheitsüberprüfungen

(1) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Dataport und ihre Niederlassungen gelten die Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (LDSG) mit Ausnahme des § 3 Absatz 2. Die Anstalt bestellt eine behördliche Datenschutzbeauftragte oder einen behördlichen Datenschutzbeauftragten nach § 10 LDSG.

(2) Verarbeitet die Anstalt oder eine ihrer Niederlassungen personenbezogene Daten für hamburgische öffentliche Stellen oder in deren Auftrag, gelten dafür das Hamburgische Datenschutzgesetz (HmbDSG) mit Ausnahme seines § 2 Absatz 2 und die sonstigen für hamburgische öffentliche Stellen geltenden Vorschriften über den Datenschutz. Die oder der Hamburgische Datenschutzbeauftragte überwacht die Einhaltung dieser Vorschriften, berät die Anstalt und ihre Niederlassungen insoweit in Fragen des Datenschutzes und nimmt insoweit das Anhörungsrecht gegenüber der oder dem Datenschutzbeauftragten der Anstalt wahr. Weitere Beanstandungen nach § 25 Absatz 1 Satz 2 HmbDSG richtet die oder der Hamburgische Datenschutzbeauftragte an die für behördenübergreifende IuK-Angelegenheiten zuständige Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg.

(3) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten von Bewerberinnen und Bewerbern, gegenwärtigen oder früheren Beschäftigten der Anstalt und ihrer Niederlassungen gilt ergänzend zu § 23 Absatz 1 LDSG § 28 Absatz 1 und 2 sowie Absatz 4 bis 7 HmbDSG.

(4) Für die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen gelten das Hamburgische Sicherheitsüberprüfungsgesetz (HmbSÜG) und die nach § 34 dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnung.

(5) Das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein und die oder der Hamburgische Datenschutzbeauftragte können sich einvernehmlich gegenseitig mit der Durchführung der Überwachung beauftragen.

§ 16

Abgaben, Gebühren und Steuern

Rechtshandlungen, die wegen der Rechtsnachfolge nach § 2 Absatz 2 und 3 erforderlich werden, sind frei von Abgaben, Gebühren und Steuern, soweit eine Befreiung durch schleswig-holsteinisches und hamburgisches Landesrecht angeordnet werden kann.

§ 17

Überleitung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

(1) Mit In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrages gehen die Arbeits- und Berufsausbildungsverhältnisse der bei der DZ-

SH, dem LIT sowie der SfB-IuK tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten mit allen Rechten und Pflichten auf Dataport über. Die Anstalt übernimmt sämtliche Arbeitgeberrechte und -pflichten aus den übergehenden Arbeits- und Berufsausbildungsverhältnissen.

(2) Betriebsbedingte Kündigungen durch Dataport im Zusammenhang mit der Überleitung der Arbeits- und Berufsausbildungsverhältnisse sind unzulässig. Die Anstalt stellt sicher, dass die erworbenen Rechte der übergeleiteten Beschäftigten nach Absatz 1 in rechtlicher, wirtschaftlicher und sozialer Natur in Folge der Übernahme bis zum In-Kraft-Treten neuer Regelungen nicht eingeschränkt werden (Ausschluss von Schlechterstellungen).

(3) Ein Widerspruchsrecht der von Absatz 1 erfassten Beschäftigten gegen den Übergang ihrer Arbeits- und Berufsausbildungsverhältnisse ist ausgeschlossen.

(4) Für die von Absatz 1 erfassten Beschäftigten werden die Zeiten einer Beschäftigung bei der DZ-SH sowie bei der Freien und Hansestadt Hamburg so angerechnet, als wenn sie bei Dataport geleistet worden wären.

(5) Der Übergang der Arbeits- und Berufsausbildungsverhältnisse nach Absatz 1 ist den hiervon betroffenen Beschäftigten unverzüglich nach dem In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrages in schriftlicher Form mitzuteilen. In den Mitteilungen ist ein Hinweis auf die Absätze 2 und 4 aufzunehmen.

§ 18

Zusatzversorgung der übergeleiteten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

(1) Zur Sicherung der Ansprüche auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, deren Arbeits- bzw. Berufsausbildungsverhältnisse nach § 17 Absatz 1 von der DZ-SH auf Dataport übergegangen ist, stellt die Anstalt sicher, dass die von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für eine Beteiligungsvereinbarung geforderten tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden bzw. erhalten bleiben.

(2) Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, deren Arbeitsverhältnisse nach § 17 Absatz 1 von der Freien und Hansestadt Hamburg auf Dataport übergegangen sind, wird von der Anstalt eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung unter sinngemäßer Anwendung der für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Freien und Hansestadt Hamburg und deren Hinterbliebene jeweils geltenden Vorschriften gewährt. Dabei zählt die Beschäftigungszeit bei der Freien und Hansestadt Hamburg als Beschäftigungszeit bei der Anstalt.

(3) Versorgungsbezüge, die von der Freien und Hansestadt Hamburg oder von Dataport an nach § 17 Absatz 1 übergeleitete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Freien und Hansestadt Hamburg gezahlt werden, werden zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und Dataport in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem sie auf einer Tätigkeit in der Freien und Hansestadt Hamburg einerseits und bei Dataport andererseits beruhen. Die Freie und Hansestadt Hamburg verpflichtet sich, für sämtliche Versorgungsansprüche der ehemaligen Hamburger Beschäftigten, die auf bei ihr zurückgelegte Zeiten entfallen, in vollem Umfang einzustehen. Sie stellt sicher, dass die verauslagten Beträge an Dataport erstattet werden.

(4) Zusatzversorgungsansprüche aus Arbeitsverhältnissen zur Freien und Hansestadt Hamburg, die bereits vor der Errichtung der Anstalt endeten, gehen nicht auf Dataport über, sondern verbleiben bei der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 19

Überleitung der Beamtinnen und Beamten

(1) Die beim In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrages bei der DZ-SH, dem LIT sowie der SfB-IuK beschäftigten Beamtinnen und Beamten sowie die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der DZ-SH treten gemäß Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) in den Dienst von Dataport über. Dabei wird von § 23 Absatz 3 Nummer 3 und Absatz 4 sowie § 130 BRRG aus Anlass der Fusion kein Gebrauch gemacht.

(2) Den übergetretenen Beamtinnen und Beamten nach Absatz 1 ist unverzüglich nach In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrages die Fortsetzung des Beamtenverhältnisses bei Dataport gemäß § 129 BRRG mitzuteilen. Den übergetretenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern der DZ-SH ist umgehend nach In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrages die Fortsetzung des Ruhestandsbeamtenverhältnisses mit der Anstalt schriftlich mitzuteilen.

(3) Zur Absicherung der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie der Beamtinnen und Beamten, die aus der DZ-SH auf Dataport übergetreten sind, stellt die Anstalt sicher, dass die nach der Satzung der Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein geforderten tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für eine freiwillige Mitgliedschaft von Dataport geschaffen werden bzw. erhalten bleiben.

(4) Die Aufteilung der Versorgungslasten zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und Dataport für die Beamtinnen und Beamten, die nach Absatz 1 vom LIT und der SfB-IuK in den Dienst der Anstalt übergetreten sind, richtet sich nach § 107 b Beamtenversorgungsgesetz. Die Freie und Hansestadt Hamburg verpflichtet sich, für sämtliche Versorgungsansprüche der ehemaligen Hamburger Beschäftigten, die auf bei ihr zurückgelegte Zeiten entfallen, in vollem Umfang einzustehen. Sie stellt sicher, dass die verauslagten Beträge an Dataport erstattet werden.

§ 20

Laufzeit, Kündigung

Dieser Staatsvertrag wird auf unbefristete Zeit geschlossen. Er kann von beiden Vertragsparteien frühestens zum 31. Dezember 2013 gekündigt werden. Kündigungen sind jeweils zum Ablauf des fünften Jahres mit zweijähriger Frist möglich. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 21

Veröffentlichungen

Die Satzung und ihre Änderungen sowie der Jahresabschluss gemäß § 12 werden im Amtsblatt für Schleswig-Holstein und dem Amtlichen Anzeiger (Teil II des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes) veröffentlicht.

§ 22

Übergangsvorschriften

(1) Bis zur vollständigen Bestellung des Verwaltungsrates werden die Aufgaben des Verwaltungsrates von der Aufsichtsbehörde wahrgenommen. Sie lädt umgehend nach In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrages zur konstituierenden Sitzung des

Verwaltungsrates ein. Bis zur Bildung des Vorstandes führen die ehemaligen Mitglieder des Vorstands der DZ-SH und der Leiter des LIT gemeinsam die Geschäfte von Dataport.

(2) Die bisherigen Personalräte der DZ-SH und des LIT sowie zwei Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Personalrats bei den Senatsämtern, die als Beschäftigte der SfB-IuK auf Dataport übergehen, führen die Geschäfte gemeinsam weiter, bis ein neuer Personalrat gewählt ist, längstens jedoch bis zur Dauer von sechs Monaten nach In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrages. Die Aufgaben der oder des Vorsitzenden werden von den Vorsitzenden der bisherigen Personalräte der DZ-SH und des LIT in dieser Zeit gemeinsam wahrgenommen. Sie sind in dieser Zeit Mitglieder des Verwaltungsrates.

(3) Die Schwerbehindertenvertretungen der DZ-SH und des LIT behalten ihre Zuständigkeit bis zur Neuwahl der Schwerbehindertenvertretung von Dataport, längstens jedoch bis zur Dauer von sechs Monaten nach In-Kraft-Treten des Staatsvertrages.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragten der DZ-SH, des LIT und der SfB-IuK behalten ihre Zuständigkeit bis zur Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten von Dataport.

(5) Die bei In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrages bestehenden Dienstvereinbarungen und Vereinbarungen nach dem schleswig-holsteinischen Mitbestimmungsgesetz bzw. dem hamburgischen Personalvertretungsgesetz, der DZ-SH, des LIT und der SfB-IuK gelten für die jeweilige Niederlassung bis zum Abschluss der sie ersetzenden Dienstvereinbarungen durch Dataport fort, wenn sie nicht durch Zeitablauf, Kündigung oder Aufhebungsvereinbarung außer Kraft treten, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2005.

(6) Die bei In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrages gültigen Leistungsentgelte der DZ-SH und des LIT gelten für den Sitz und die jeweilige Niederlassung bis zur Verabschiedung der sie ersetzenden Leistungsentgelte durch Dataport fort, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2004.

§ 23

In-Kraft-Treten

Der Staatsvertrag tritt mit Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde, frühestens am 1. Januar 2004, in Kraft. Die Ratifikationsurkunden sind in der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein zu hinterlegen.

Kiel, 27. August 2003

Für das
Land Schleswig-Holstein

gez. Heide Simonis
Ministerpräsidentin des Landes
Schleswig-Holstein

Für den Senat

gez. Ole von Beust
Erster Bürgermeister der
Freien und Hansestadt Hamburg

Begründung
zum Staatsvertrag
zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg
über die Errichtung von „Dataport“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts

Zur Präambel

Die Landesregierung Schleswig-Holstein und der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg möchten mit der Errichtung einer gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts die in den neunziger Jahren begonnene und auf dem Gebiet des Rechenzentrums seit 1999 bestehende Kooperation der Datenzentrale Schleswig-Holstein (DZ-SH) und des Landesamtes für Informationstechnik Hamburg (LIT) nachhaltig ausbauen. Eine gemeinsame Einrichtung soll künftig Aufgaben der öffentlichen Verwaltung in Schleswig-Holstein und Hamburg durch Informations- und Kommunikationstechniken (IuK) sicherstellen.

Mit diesem Staatsvertrag werden die DZ-SH und das LIT sowie die Zentralstelle Informations- und Kommunikationswesen der Bezirksverwaltung im Senatsamt für Bezirksangelegenheiten der Freien und Hansestadt Hamburg (SfB-IuK) zu einer gemeinsamen rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts zusammen geführt. Die Kommunalen Landesverbände (KLV) – als Vertreter der schleswig-holsteinischen Kommunen – sind als eingetragene Vereine privatrechtlich organisiert. An der Trägerschaft der neuen Anstalt können sie deshalb nicht direkt beteiligt werden. Um die Kommunen als materielle Miteignerinnen in Schleswig-Holstein auch in Zukunft an der neuen Anstalt zu beteiligen, wird zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den KLV deren Unterbeteiligung an dem schleswig-holsteinischen Landesanteil in einer gesonderten Vereinbarung festgeschrieben. Der Einbeziehung der kommunalen Aufgaben in das neue Unternehmen wird große Bedeutung beigemessen. Die DZ-SH bringt ihre umfangreichen Erfahrungen und Geschäftsbeziehungen mit kommunalen Kunden, die Freie und Hansestadt Hamburg die Bedienung kommunaler Aufgaben durch die SfB-IuK in die neue Anstalt ein. Diese Zusammenführung kommunaler IuK-Unterstützung in beiden Ländern verbessert die Voraussetzungen dafür, dass die neue gemeinsame Einrichtung auch für kommunale IuK-Lösungen eine gemeinsame Plattform auf einer wirtschaftlich tragfähigen Grundlage bieten kann. Zugleich eröffnen sich vielfältige Möglichkeiten einer wirkungsvollen Unterstützung verwaltungsebenenübergreifender Prozesse, wie sie z. B. in dem Themenfeld e-Government zusammengefasst werden.

Der Zusammenschluss ist geboten, um Synergieeffekte zu erzielen und Kostensenkungen sowie Effizienzsteigerungen zu realisieren. Darüber hinaus wird durch Know-how-Bündelung eine Leistungsausweitung und Sicherung der Standorte der Dienstleister angestrebt.

Zu § 1 Errichtung, Rechtsform, Name, Sitz, Dienstsiegel

Absatz 1

Die gemeinsame Anstalt wird in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet. Die Errichtung einer Anstalt ist vorgesehen, wenn ein sachlich zusammenhängender öffentlicher Zweck erfüllt werden soll, bestimmte Aufgaben der öffentlichen Verwaltung speziell ausgebildetes Fachpersonal und eine besondere sachliche Ausstattung erfordern und es angebracht erscheint, diese Aufgabe

durch eine selbstständige Verwaltungseinheit – und nicht durch eine unmittelbare Landesbehörde – erfüllen zu lassen.

Die gemeinsame Anstalt wird die öffentlichen Verwaltungen in den Trägerländern durch IuK unterstützen. Ein wichtiger Tätigkeitsschwerpunkt ist die Unterstützung der Trägerländer bei der Wahrnehmung hoheitlicher IuK-Aufgaben. Um diese Aufgaben erfüllen zu können, werden speziell ausgebildetes Personal sowie eine besondere sachliche Ausstattung benötigt. Damit sind die Voraussetzungen für die Gründung einer Anstalt erfüllt.

Die Anstalt trägt den Namen „Dataport“.

Absatz 2

Satz 1

Sitz von Dataport ist Altenholz in Schleswig-Holstein.

Satz 2 und 3

Dataport hat in Hamburg Niederlassungen. Die Errichtung weiterer Niederlassungen kann mit Zustimmung des Verwaltungsrates erfolgen. Die Beibehaltung der Standorte soll eine flexible und ortsnahe Betreuung der Behörden in beiden Ländern gewährleisten.

Satz 4

Die Anwendung des schleswig-holsteinischen Landesrechts ergibt sich aus der Entscheidung, den Rechtssitz der Anstalt in Schleswig-Holstein anzusiedeln und wird im Staatsvertrag explizit festgeschrieben. Abweichungen von dieser Regel sind durch Bestimmungen dieses Staatsvertrages möglich und notwendig, weil z. B. beim Datenschutz auch hamburgisches Recht gelten soll.

Absatz 3

Dataport führt ein kleines Dienstsiegel. Gemäß § 5 Absatz 3 Buchst. b der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Hoheitszeichen des Landes Schleswig-Holstein wird das kleine Landessiegel u. a. geführt von Anstalten des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen und denen die Berechtigung zur Führung des Landeswappens verliehen ist. Die Verleihung im Sinne der genannten Verordnung erfolgt durch diese Vorschrift. Die Konkretisierung der Ausgestaltung des Dienstsiegels ergibt sich aus der Satzung.

Die Führung des kleinen Dienstsiegels eröffnet insbesondere die Möglichkeit der Begründung von öffentlichen Urkunden im Sinne von § 415 Zivilprozessordnung (ZPO) durch Beglaubigung. Gemäß § 91 Absatz 1 Satz 1 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) ist jede Behörde befugt, Abschriften von Urkunden, die sie selbst ausgestellt hat, zu beglaubigen. Die öffentliche Beglaubigung stellt mit dem Beglaubigungsvermerk eine öffentliche Urkunde dar. Der Beglaubigungsvermerk muss nach § 91 Absatz 3 Satz 2 Nummer 4 LVwG u. a. auch ein Dienstsiegel enthalten.

Zu § 2 Stammkapital, Vermögensübergang, Haftung, Anstaltslast

Absatz 1

Dataport wird mit einem Stammkapital von 30 Mio. Euro ausgestattet.

Das Land Schleswig-Holstein leistet das Stammkapital durch Sacheinlage des Vermögens der DZ-SH gemäß Absatz 2. Die Freie und Hansestadt Hamburg leistet das Stammkapital durch Sacheinlage des Vermögens, soweit es den Aufgabenbereichen des LIT mit Ausnahme des mit dem Hamburgischen Telekommunikationsnetz (TK-Netz) verbundenen Anlagevermögens und der SfB-IuK zuzuordnen ist gemäß Absatz 3. Die Träger der Anstalt sind das Land Schleswig-Holstein und die Freie und Hansestadt Hamburg. Sie bringen das Stammkapital zu gleichen Teilen auf und beschließen über Änderungen.

Absatz 2

Zur Anstaltserrichtung geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge das Vermögen der DZ-SH mit allen Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens sowie den Arbeitsverhältnissen unter Aufhebung ohne Abwicklung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf Dataport über.

Absatz 3

Von der Freien und Hansestadt Hamburg geht das Sondervermögen des Landesbetriebes LIT in dem bei Wirksamwerden der Anstaltserrichtung vorhandenen Umfang, mit Ausnahme des mit dem TK-Netz verbundenen Anlagevermögens, mit allen Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens sowie den Arbeitsverhältnissen unter Aufhebung ohne Abwicklung auf Dataport über. Zusätzlich gehen die der SfB-IuK zuzuordnenden Sachgesamtheiten und Forderungen mit den Arbeitsverhältnissen auf Dataport über. Die Einzelheiten des Vermögensübergangs wird die Freie und Hansestadt Hamburg gegenüber dem Land Schleswig-Holstein feststellen.

Dataport tritt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in alle Rechte, Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten der Freien und Hansestadt Hamburg ein, soweit sie den früheren Aufgabenbereichen des LIT und der SfB-IuK zuzuordnen sind. Ausgenommen von der Gesamtrechtsnachfolge werden die Zusatzversorgungsansprüche aus Arbeitsverhältnissen zur Freien und Hansestadt Hamburg, die bereits vor der Errichtung der Anstalt endeten. Die entsprechende Regelung findet sich in § 18 Absatz 4 dieses Staatsvertrages.

Absatz 4

Stichtag für den Vermögensübergang ist der 1. Januar 2004. Der Anstaltsgründung werden die Bilanzen der DZ-SH und des LIT zum 31. Dezember 2003 als Schlussbilanzen, mit Ausnahme des mit dem TK-Netz verbundenen Anlagevermögens, sowie der Überleitungsplan der SfB-IuK zugrunde gelegt. Im Überleitungsplan werden die übergewandten Vermögensgegenstände und die Verbindlichkeiten der SfB-IuK aufgeführt.

Absatz 5

Das Land Schleswig-Holstein und die Freie und Hansestadt Hamburg übernehmen die Haftung für Dataport. Sollten die Schulden der Anstalt ihr Vermögen überwiegen und können die Gläubiger deshalb ihre Forderungen nicht befriedigen, hat in diesem Ausnahmefall jeder Gläubiger einen Anspruch auf Erfüllung seiner Forderung gegen die beiden Trägerländer, die gemäß § 421 BGB als Gesamtschuldner haften. Die Trägerländer haften gegenüber den Gläubigern von Dataport insoweit unbeschränkt.

Absatz 6

Dieser Absatz beschreibt die Anstaltslast. Die Trägerländer statten Dataport neben dem Stammkapital durch die Erteilung von Aufträgen mit den zur Aufgabenerfüllung nötigen finanziellen Mitteln aus und erhalten sie für die Dauer ihres Bestehens funktionsfähig. Die Anstaltslast beschreibt das Innenverhältnis zwischen den Trägerländern und Dataport und ergänzt die Haftung der Trägerländer gemäß Absatz 5.

Zu § 3 Aufgaben, Beteiligungen

Absatz 1

In Satz 1 wird die Kernaufgabe von Dataport definiert. Kernaufgabe ist die Unterstützung der öffentlichen Verwaltungen in den Ländern der Träger einschließlich der Kommunen und Bezirksämter durch Informations- und Kommunikationstechniken. Damit wird die Anstalt zur zentralen IuK-Dienstleisterin der Verwaltungen in den Ländern Schleswig-Holstein und Freie und Hansestadt Hamburg. Die Konkretisierung dieser Aufgabe erfolgt über Vereinbarungen mit den Verwaltungen.

Satz 2 eröffnet die Möglichkeit, die vorhandenen Ressourcen auch in vergleichbaren Betätigungsfeldern außerhalb der Trägerländer zu nutzen. Über Art und Umfang der Leistungserbringung entscheidet der Verwaltungsrat nach § 6 Absatz 1 Nummer 6. Dies gilt allerdings nur soweit und solange die Kernaufgaben der Anstalt nicht beeinträchtigt werden. Die Einschränkung verdeutlicht, dass der zusätzlichen Übernahme von vergleichbaren Aufgaben eine deutlich untergeordnete Bedeutung zukommt.

Absatz 2

Im 1. Halbsatz wird die Befugnis eingeräumt, Dritte mit der Wahrnehmung der Aufgaben zu beauftragen. Diese Klausel eröffnet die Möglichkeit, Subunternehmer einzuschalten und erhöht die Flexibilität der Anstalt. Relevant wird diese Regelung z. B., wenn Wartungsaufträge an Dritte vergeben werden sollen.

Der 2. Halbsatz stellt klar, dass Dataport weitere Unternehmen gründen darf oder sich an Unternehmen beteiligen kann. Gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 7 entscheidet hierüber der Verwaltungsrat.

Absatz 3

Dataport darf sich an anderen Unternehmen mit mehr als 25 % des Grund- und Stammkapitals nur beteiligen, wenn sichergestellt ist, dass zum einen über die Anwendung der §§ 53 und 54 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) eine angemessene Kontrolle der wirtschaftlichen Betätigung dieses Unternehmens durch eine erweiterte Prüfung und Berichterstattung möglich ist und zum anderen die Rechnungslegung nach den Vorschriften des Dritten Buches für große Kapitalgesellschaften des Handelsgesetzbuches erfolgt. Die Rechte nach § 53 HGrG werden von Dataport wahrgenommen, die Rechte aus § 54 HGrG stehen den Rechnungshöfen der Trägerländer zu. Die Rechte der Träger an den privaten Beteiligungen werden durch den Verwaltungsrat von Dataport sichergestellt.

Zu § 4 Organe

Die Organe von Dataport sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

Zu § 5 Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat wird paritätisch mit je vier Vertreterinnen oder Vertretern der Trägerländer besetzt, wobei Schleswig-Holstein intern die KLV über eine gesondert abzuschließende Vereinbarung beteiligt, die zwei Mitglieder als Vertreterinnen oder Vertreter benennen. Die Freie und Hansestadt Hamburg beteiligt die bezirkliche Ebene ebenfalls mit zwei Vertreterinnen oder Vertretern. Zusätzlich werden zwei Vertreterinnen oder Vertreter als Mitglieder vom Personalrat benannt. Weitere Einzelheiten regelt die Satzung.

Zu § 6 Aufgaben des Verwaltungsrates

Absatz 1

Der Verwaltungsrat ist das Entscheidungs- und Kontrollorgan von Dataport. Er beschließt über grundsätzliche Angelegenheiten. In diesem Absatz werden Aufgaben von substantieller Bedeutung benannt, die dem Verwaltungsrat auf jeden Fall zur Entscheidung vorgelegt werden müssen.

Bei der Errichtung der gemeinsamen Anstalt wird auf eine Gewährträgersammlung verzichtet. Die Rechte und Mitwirkungsmöglichkeiten der Träger werden über den Verwaltungsrat gewährleistet. Um den Einfluss der Träger zu sichern, wird für Beschlüsse von besonderer Bedeutung gemäß Absatz 1 Nummer 1 bis 10 die Zustimmung der Vertreterinnen oder Vertreter der Träger gemäß § 2 Absatz 1 Satz 4 gefordert. Eine weitere Konkretisierung der Aufgaben des Verwaltungsrates findet sich in der Satzung.

Absatz 2

Der Absatz bezieht sich auf die Tätigkeit des Verwaltungsrates als Kontrollorgan. Er überprüft und genehmigt das Handeln des Vorstandes und überwacht damit die Geschäftsführung. Einzelheiten hierzu regelt die Satzung.

Zu § 7 Vorstand

Satz 1

Der Vorstand übernimmt als zentrales Leitungsorgan die Geschäftsführung von Dataport in Abstimmung mit dem Verwaltungsrat. Er ist für den Geschäftsbetrieb insgesamt und insbesondere für strategische Entscheidungen des Unternehmens verantwortlich. Der Vorstand soll aus zwei oder drei Mitgliedern bestehen. Der Vorstand leitet Dataport als Kollegialorgan. Dafür stimmen die Vorstandsmitglieder ihre Entscheidungen miteinander ab.

Satz 2 trifft Regelungen zur Vertretung von Dataport. Der Vorstand ist ihr gesetzlicher Vertreter und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich. Einzelheiten zu den Aufgaben des Vorstands werden in der Satzung geregelt.

Zu § 8 Beschäftigte der Anstalt

Absatz 1

Dataport hat Dienstherrnfähigkeit gemäß § 121 Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) und damit das Recht, Beamtinnen und Beamte zu haben. Diese Regelung ist erforderlich, um zum einen die Überleitung der Beamtinnen und Beamten, die in den derzeit bestehenden Einrichtungen tätig sind, auf Dataport zu ermöglichen und zum anderen weil Dataport die Verwaltungen in den Ländern der Träger bei der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben unterstützen wird.

Absatz 2

Dataport kann Vorstandsmitglieder in einem befristeten Anstellungsverhältnis auf vertraglicher Grundlage für die Dauer von fünf Jahren einstellen. Diese Aufgaben werden gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 4 vom Verwaltungsrat wahrgenommen. Die Befristung von fünf Jahren lehnt sich an § 4 Absatz 1 Nummer 1 Beamtenversorgungsgesetz bzw. § 20 b Landesbeamtengesetz Schleswig-Holstein (LBG) an und ist der Regelfall. Abweichungen kommen nur in begründeten Ausnahmefällen in Betracht. Eine Verlängerungsoption ist ohne Regelung im Staatsvertrag gegeben.

Absatz 3

Der Vorstand ist die oberste Dienstbehörde und damit für die Ernennung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten zuständig. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamtinnen und Beamten. Zusätzlich obliegt ihm die Entscheidung über die Einstellung und Kündigung sowie über weitere arbeitsrechtliche Maßnahmen (z. B. Abmahnungen) gegenüber den Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeitern. Der Vorstand kann diese Befugnisse auf Bedienstete der Anstalt, z. B. auf die Leitung der Personalabteilung, übertragen.

Absatz 4

Der Vorstand führt seine Geschäfte im Rahmen der Weisungen des Verwaltungsrates.

Zu § 9 Gleichstellung von Frauen und Männern

Absatz 1

Die Aufnahme der Regelung ist erforderlich, um die Anwendung des Gesetzes zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst des Landes Schleswig-Holstein (GstG) zur Anwendung zu bringen, das gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 GstG nicht für gemeinsame Einrichtungen des Landes Schleswig-Holstein mit anderen Ländern gilt.

Absatz 2

Dataport verpflichtet sich zur Anwendung des Gender Mainstreaming. Mit dieser Methode soll die Gleichberechtigung von Männern und Frauen in gesellschaftliche Realität umgesetzt werden, indem die Verantwortlichen sie zu einem fachimmanenten Qualitätsstandard ihrer Aufgabenwahrnehmung erheben und sie in allen Entscheidungsprozessen berücksichtigen.

Zu § 10 Rechtsaufsicht

Gemäß § 50 LVwG untersteht Dataport als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts der Aufsicht des Landes nach Maßgabe der §§ 51 und 52 LVwG. Der sich aus § 52 LVwG ergebende Umfang der Rechtsaufsicht erstreckt sich auf die Prüfung, dass Gesetz und Satzung beachtet und die der Anstalt übertragenen Aufgaben erfüllt werden. Als gemeinsame Anstalt des Landes Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg unterliegt Dataport der Aufsicht beider Trägerländer. Der Sitzlandentscheidung folgend, wird jedoch die tatsächliche Durchführung der Rechtsaufsicht auf das für ressortübergreifende IuK-Angelegenheiten zuständige Ministerium des Landes Schleswig-Holstein übertragen. Die Aufsicht erfolgt im Einvernehmen mit der für behördenübergreifende IuK-Angelegenheiten zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg.

Zu § 11 Wirtschaftsführung

Satz 1

Gemäß § 41 Absatz 1 LVwG ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts eine von einem oder mehreren Trägern der öffentlichen Verwaltung errichtete Verwaltungseinheit mit eigener Rechtspersönlichkeit, die mit einem Bestand von Personal- und Sachmitteln Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfüllt. Dataport ist damit eine selbständige Verwaltungseinheit und nicht in die Landeshaushalte der Trägerländer integriert; sie finanziert sich über Leistungsentgelte. Einer Wirtschaftsführung nach kaufmännischen Grundsätzen kommt deshalb eine besondere Bedeutung zu, damit z. B. eine differenzierte Erfassung der Kosten der einzelnen Leistungen möglich ist und die Leistungsentgelte kostendeckend kalkuliert werden können.

Daraus folgt, dass ein Wirtschaften nach Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans nicht zweckmäßig ist. Dataport wird deshalb – wie bisher schon die DZ-SH und das LIT – jährlich einen Wirtschaftsplan aufstellen, der den finanziellen Rahmen der Anstalt vorgibt und als Hilfsmittel zur Steuerung und Kontrolle des Handelns dient.

Satz 2

Dataport unterstützt die Verwaltungen der Trägerländer durch IuK und nimmt damit eine öffentliche Aufgabe wahr. Dafür entrichten die Verwaltungen Leistungsentgelte. Die Geschäftsführung ist deshalb so zu gestalten, dass die Leistungen Kosten deckend erbracht werden können; Gewinnerzielung soll nicht der Zweck der Anstalt sein.

Zu § 12 Geschäftsjahr, Jahresabschluss

Absatz 1

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Absatz 2

Dieser Absatz regelt die Rechnungslegung von Dataport. Für jedes vergangene Geschäftsjahr wird ein Jahresabschluss entsprechend den speziellen bundesgesetzlichen Regelungen und den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften erstellt. Die Jahresabschlussprüfung wird von einer Abschlussprüferin bzw. einem Abschlussprüfer testiert.

Absatz 3

Das Land Schleswig-Holstein und die Freie und Hansestadt Hamburg sind zu jeweils 50 % an Dataport beteiligt. Auf die Jahresabschlussprüfung findet § 53 HGrG entsprechend Anwendung, wobei die Rechte nach § 68 Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (LHO) von der Aufsichtsbehörde wahrgenommen werden. Danach kann die Aufsichtsbehörde unter anderem verlangen, dass im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung geprüft wird sowie im Bericht die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität, verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste und eines Jahresfehlbetrages dargestellt werden.

Absatz 4

Dataport muss den Jahresabschluss gemäß den Regelungen des Handelsgesetzbuches offen legen. Nach Feststellung durch den Verwaltungsrat ist er in den Verkündungsblättern beider Länder zu veröffentlichen.

Zu § 13 Anwendung der Landeshaushaltsordnung

Satz 1

Die Wirtschaftsführung von Dataport erfolgt gemäß § 11 nach kaufmännischen Gesichtspunkten. Vor diesem Hintergrund ist es sachgerecht, dass die haushaltsrechtlichen Vorschriften überwiegend nicht zur Anwendung gelangen, da sie auch in entsprechender Anwendung nicht für eine generelle Übertragung auf ein nach kaufmännischen Grundsätzen zu führendes Unternehmen geeignet sind. Es wird deshalb von der Möglichkeit des § 105 Absatz 1 LHO Gebrauch gemacht, für landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts die entsprechende Geltung der §§ 1 bis 87 und der §§ 106 bis 109 LHO durch Gesetz dem Grunde nach auszuschließen. § 110 LHO findet hingegen bei Dataport Anwendung, weil auf die Erstellung eines Wirtschaftsplans, eines Lageberichtes und eines Jahresabschlusses nicht verzichtet werden kann.

Satz 2 regelt die Anwendbarkeit der LHO für den Fall, dass sich Dataport an Privatunternehmen beteiligt.

Anwendung finden die Vorschriften der §§ 65 bis 69 LHO, d. h. haushaltsrechtliche Vorschriften, die die Beteiligung von Dataport an privaten Unternehmen und damit verbundene Kontrollrechte sowie Unterrichtungspflichten gegenüber den Landesrechnungshöfen und der Aufsichtsbehörde betreffen.

Zu § 14 Finanzkontrolle

Für die Überwachung der Wirtschaftsführung von Dataport sind beide Rechnungshöfe der Länder gemäß § 111 der für sie jeweils geltenden LHO zuständig. § 111 Absatz 1 Satz 2 LHO verweist auf §§ 89 bis 99, 102 und 103 LHO. Nach § 93 LHO sollen mehrere zuständige Rechnungshöfe gemeinsam prüfen; sie können die Übertragung oder Übernahme von Prüfungsaufgaben vereinbaren.

Zu § 15 Datenschutz, Sicherheitsüberprüfungen

Absatz 1 und 2

Der Datenschutz bestimmt sich im Grundsatz nach dem Recht des Landes Schleswig-Holstein.

Nach Absatz 2 gilt das Recht der Freien und Hansestadt Hamburg in den folgenden Fällen:

- Die Anstalt erbringt für hamburgische öffentliche Stellen, gleichgültig auf welcher Rechtsgrundlage, Dienstleistungen insbesondere in den Bereichen Telekommunikation, elektronischer Rechtsverkehr (§ 3 a HmbVwVfG) und Systemadministration.
- Die Anstalt verarbeitet im Auftrag hamburgischer öffentlicher Stellen personenbezogene Daten.
- Die Anstalt verrichtet Tätigkeiten, die nach § 3 Absatz 4 Hamburger Datenschutzgesetz (HmbDSG) der Datenverarbeitung im Auftrag gleichgestellt sind.

Die Landesdatenschutzgesetze finden auch insoweit ohne Einschränkungen Anwendung, als Dataport unternehmerisch am Wettbewerb teilnimmt; die entgegenstehenden Vorschriften des § 3 Absatz 2 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (LDSG) und des § 2 Absatz 2 HmbDSG gelten für die Anstalt nicht.

Absatz 3 legt fest, welche Vorschriften für den Arbeitnehmerdatenschutz in der Anstalt gelten. Dabei wird durch die Verweisung auf § 28 Absatz 7 HmbDSG klargestellt, dass z. B. auch statistische Erhebungen über Zugriffe unzulässig sind, die keiner Verhaltens- oder Leistungskontrolle dienen.

Absatz 4

Für Sicherheitsüberprüfungen gelten die Vorschriften nach hamburgischem Recht. Wird der für eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung (Ü 2) nach § 1 Absatz 2 Nummer 4 HmbSÜG erforderliche hohe Grad an Sabotagegefahr von bestimmten Beschäftigten der Anstalt nicht erreicht, kann für diese eine Sicherheitsüberprüfung nach Maßgabe der (noch zu erlassenden) Rechtsverordnung zu § 34 HmbSÜG ohne Mitwirkung des Landesamtes für Verfassungsschutz und ohne Einbeziehung von Ehegatten, Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartnern oder Lebensgefährtinnen bzw. Lebensgefährten durchgeführt werden.

Absatz 5

Das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein und die oder der Hamburgische Datenschutzbeauftragte können sich auch mit Wirkung gegenüber Dataport wechselseitig mit der Durchführung der Überwachung beauftragen. Das bei der Kontrolle jeweils anzuwendende Recht bestimmt sich auch im Falle des Auftrags nach den Absätzen 1 bis 4.

Zu § 16 Abgaben, Gebühren und Steuern

Die Errichtung von Dataport erfordert, da es sich um eine eigenständige juristische Person handelt, die Änderung von Eintragungen in verschiedenen öffentlichen Registern und Büchern. Es sollen jedoch für diese Eintragungs- und Umschreibungsakte keine Gebühren und öffentliche Abgaben erhoben werden, die nur den Ländern zugute kämen und für die sie die abgabenrechtliche Gesetzgebungskompetenz besitzen.

Zu § 17 Überleitung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Absatz 1

Mit In-Kraft-Treten des Staatsvertrages gehen alle bisherigen Beschäftigungsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der zur Berufsausbildung Beschäftigten der DZ-SH und der Freien und Hansestadt Hamburg – LIT und SfB-IuK – mit allen Rechten und Pflichten auf Dataport über.

Absatz 2 sichert allen im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Staatsvertrages bei der DZ-SH, dem LIT und der SfB-IuK beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie zur Berufsausbildung Beschäftigten die umfassende Bestandswahrung im Rahmen des Ausschlusses von Schlechterstellung zu. Es wird außerdem klargestellt, dass betriebsbedingte Kündigungen aus Anlass der Errichtung von Dataport ausgeschlossen sind.

Absatz 3

§ 613 a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), der sich auf Betriebsübergänge durch privatrechtliche Rechtsgeschäfte bezieht, findet im Rahmen der Anstaltserrichtung keine Anwendung, weil es sich bei der Überleitung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Dataport um einen gesetzlichen Übergang handelt. Durch die Bestandssicherung nach Absatz 2 sowie § 18 werden weit reichende Vorkehrungen zur Absicherung der Beschäftigten getroffen. Ihre Rechtsstellung bleibt gewahrt, finanzielle Nachteile entstehen nicht, Kündigungen durch Dataport aufgrund der Rechtsformänderung sind ausgeschlossen. Träger der Anstalt bleiben beide Länder; die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verbleiben somit im Gesamtbereich des öffentlichen Dienstes. Ein Widerspruchs-

recht steht den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern daher nicht zu.

Absatz 4

Die Zeiten einer Beschäftigung bei der DZ-SH und der Freien und Hansestadt Hamburg werden für die von Absatz 1 betroffenen Beschäftigten so angerechnet, als ob sie bei Dataport geleistet worden wären, damit es zu keiner Schlechterstellung durch den Personalübergang kommt. Bewährungszeiten, Altersstufen und vorweg gewährte Lebensalterstufen gehören zum tarifvertraglich erworbenen Besitzstand der Beschäftigten, der auf Dataport übergeleitet wird.

Absatz 5

In Absatz 5 wird festgelegt, dass allen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse auf Dataport schriftlich mitzuteilen ist. In den Mitteilungen ist auf die Unzulässigkeit von betriebsbedingten Kündigungen im Zusammenhang mit der Überleitung der Arbeitsverhältnisse, den Ausschluss von Schlechterstellungen aus Anlass der Fusion sowie die Anrechnung der Beschäftigungszeiten in der DZ-SH und der Freien und Hansestadt Hamburg hinzuweisen.

Zu § 18 Zusatzversorgung der übergeleiteten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Absatz 1

Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die zur Berufsausbildung Beschäftigten, die von der DZ-SH auf Dataport übergegangen sind, sollen hinsichtlich der zusätzlichen Alterssicherung wie bei der DZ-SH abgesichert werden. Dataport wird deshalb die für eine Beteiligungsvereinbarung mit der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder erforderlichen tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen schaffen bzw. erhalten.

Absatz 2

Die mit In-Kraft-Treten des Staatsvertrages übergeleiteten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Freien und Hansestadt Hamburg haben bei Eintritt des Versorgungsfalles einen Anspruch auf zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung entsprechend dem Hamburgischen Zusatzversorgungsgesetz (HmbZVG) gegenüber Dataport. Ihre Beschäftigungszeit bei der Freien und Hansestadt Hamburg zählt bei der Berechnung der Ansprüche als Beschäftigungszeit bei Dataport.

Absatz 3

Dieser Absatz regelt die Verrechnungsmodalitäten der jeweils zu zahlenden Ruhegeldanteile zwischen Dataport und der Freien und Hansestadt Hamburg. Umfasst sind dabei alle Leistungen nach dem HmbZVG. Dabei verpflichtet sich die Freie und Hansestadt Hamburg, für die anteilig von ihr zu übernehmenden Versorgungsbezüge einzustehen.

Absatz 4

Von der Gesamtrechtsnachfolge nach § 2 Absatz 3 werden die Zusatzversorgungsansprüche aus Arbeitsverhältnissen zur Freien und Hansestadt Hamburg ausgeschlossen, die bereits vor der Errichtung von Dataport endeten. Diese Ansprüche ehemaliger Beschäftigter des LIT und der SfB-IuK verbleiben bei der Freien und Hansestadt Hamburg und sollen Dataport nicht belasten.

Zu § 19 Überleitung der Beamtinnen und Beamten

Absatz 1

Satz 1

Die Beamtinnen und Beamten der DZ-SH gehen gemäß § 128 Absatz 1 BRRG, die des LIT und der SfB-IuK nach § 128 Absatz 4 BRRG in den Dienst von Dataport über. Die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der DZ-SH gehen gemäß § 132 Absatz 1 BRRG auf Dataport über. Ansprüche der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des LIT und der SfB-IuK verbleiben gemäß § 132 Absatz 2 und 3 BRRG bei der Freien und Hansestadt Hamburg. Durch diese bundesgesetzliche Regelung sind diese Ansprüche von der Gesamtrechtsnachfolge des § 2 Absatz 3 des Staatsvertrages ausgeschlossen. Einer expliziten Regelung wie in § 18 Absatz 4 des Staatsvertrages für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bedarf es daher nicht.

Satz 2

Die Beamtinnen und Beamten sollen durch den Übergang auf Dataport nicht schlechter gestellt werden als bei ihren bisherigen Dienstherrn. Da vom § 130 Absatz 1 BRRG kein Gebrauch gemacht wird, ist die Versetzung ohne vorherige Zustimmung in ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt, wenn eine dem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist, ausgeschlossen. Außerdem wird von den Möglichkeiten des § 130 Absatz 2 BRRG, Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit und auf Zeit in den ersten sechs Monaten nach der Überleitung auf Dataport in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen, und der § 23 Absatz 3 Nummer 3 BRRG und § 23 Absatz 4 BRRG, Beamtinnen und Beamten auf Probe und auf Widerruf zu entlassen, kein Gebrauch gemacht.

Absatz 2

Die Beamtinnen und Beamten der DZ-SH werden gemäß § 129 Absatz 2 BRRG schriftlich benachrichtigt. Ihnen ist umgehend nach In-Kraft-Treten des Staatsvertrages die Fortsetzung des Beamtenverhältnisses bei Dataport mitzuteilen. Gleiches gilt für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der DZ-SH. Ihnen ist die Fortsetzung des Ruhestandsbeamtenverhältnisses mit der neuen Anstalt umgehend nach In-Kraft-Treten des Staatsvertrages mitzuteilen. Den Beamtinnen und Beamten des LIT und der SfB-IuK wird eine förmliche Verfügung nach § 129 Absatz 3 und 4 BRRG zugestellt.

Absatz 3

Die Absicherung der bisher in der DZ-SH beschäftigten Beamtinnen und Beamten sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der DZ-SH wird weiter über die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein sichergestellt. Die DZ-SH war seit ihrer Gründung freiwilliges Mitglied und Dataport wird dafür sorgen, dass die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für eine freiwillige Mitgliedschaft der Anstalt geschaffen bzw. erhalten werden.

Absatz 4

Die Aufteilung der Versorgungskosten zwischen Dataport und den Beamtinnen und Beamten, die vom LIT und der SfB-IuK auf die Anstalt übergegangen sind, richtet sich nach den Regelungen des Beamtenversorgungsgesetzes. Dabei verpflichtet sich die Freie und Hansestadt Hamburg, für die anteil-

lig von ihr zu übernehmenden Versorgungsbezüge einzustehen.

Zu § 20 Laufzeit, Kündigung

Dataport soll die Zusammenarbeit des Landes Schleswig-Holsteins und der Freien und Hansestadt Hamburg im Bereich der IuK dauerhaft sicherstellen, der Staatsvertrag wird deshalb auf unbefristete Zeit geschlossen.

Gleichwohl könnten sich Gründe ergeben, die eine Kündigung des Staatsvertrages erforderlich machen. Dies ist angesichts des erheblichen Errichtungsaufwands und im Hinblick auf die notwendige mehrjährige Planungssicherheit von Dataport erstmals zum 31. Dezember 2013 möglich. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist jeweils zum Ablauf des fünften Jahres mit zweijähriger Frist möglich.

Zu § 21 Veröffentlichungen

Dataport muss die Satzung und ihre Änderungen sowie den Jahresabschluss veröffentlichen. Die Veröffentlichungen haben im Amtsblatt für Schleswig-Holstein und im Amtlichen Anzeiger (Teil II des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes) zu erfolgen, um sie in beiden Bundesländern zugänglich zu machen.

Zu § 22 Übergangsvorschriften

Absatz 1

Satz 1 und 2

Nach Errichtung der Anstalt bis zur vollständigen Besetzung des Verwaltungsrates müssen die entsprechenden Funktionen für die Übergangszeit gewährleistet werden. Für den Verwaltungsrat wird bestimmt, dass bis zur vollständigen Bestellung des Organs von Dataport dessen Aufgaben von der Aufsichtsbehörde wahrgenommen werden, die umgehend zu einer konstituierenden Sitzung des neuen Verwaltungsrates einlädt.

Satz 3 regelt die Führung der Geschäfte von Dataport bis zur Bildung des neuen Vorstandes, der gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 4 vom Verwaltungsrat ausgewählt, eingestellt und ernannt wird.

Absatz 2

Satz 1 und 2

Mit Zusammenlegung der Dienststellen DZ-SH und LIT zur Anstalt Dataport endet auch die Amtszeit der Personalvertretungen, denn die Existenz der Personalvertretungen ist von der Existenz der jeweiligen Dienststellen abhängig. Die Personalvertretung für die SfB-IuK in dem für alle Senatsämter zuständigen Personalrat endet mit der Ausgliederung dieser Einheit aus dem Verwaltungsapparat des Senatsamtes für Bezirksangelegenheiten. Da bis zur Neuwahl einer Personalvertretung in der Anstalt notwendigerweise eine gewisse Zeit vergehen wird, würde es bei geltender Rechtslage an einer ordnungsgemäßen Mitarbeitervertretung in diesem Zeitraum fehlen. In Ermangelung einer ausdrücklichen gesetzlichen Übergangsregelung, wie sie für derartige Umorganisationen in einigen Bundesländern besteht (vgl. § 6 Absatz 2 BlnPersVG; § 24 Absatz 3 bis 5 HPVG; § 32 PersVG Brand), ist daher im Staatsvertrag zu bestimmen, dass die bisherigen Personalräte von DZ-SH und LIT die Geschäfte bis zur Konstituierung eines neuen Personalrats gemeinsam weiterführen. Die Beteiligung der Beschäftigten der SfB-IuK wird sichergestellt, indem zwei Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Personalrats bei den

Senatsämtern, die auf Dataport übergehen, in den Übergangspersonalrat aufgenommen werden.

Das Übergangsmandat endet mit Wahl eines neuen Personalrats von Dataport oder spätestens sechs Monate nach Errichtung der Anstalt. Die Aufgaben der oder des Vorsitzenden werden von den Vorsitzenden der bisherigen Personalräte in dieser Zeit gemeinsam wahrgenommen.

Satz 3

Die Vorsitzenden der bisherigen Personalräte der DZ-SH und des LIT sind für den Übergangszeitraum Mitglieder des Verwaltungsrates.

Absatz 3

Die Schwerbehindertenvertretungen der DZ-SH und des LIT behalten ihre Zuständigkeit bis zur Neuwahl der Schwerbehindertenvertretung von Dataport, längstens jedoch bis zur Dauer von sechs Monaten nach In-Kraft-Treten des Staatsvertrages.

Absatz 4

Bis zur Bestellung einer Gleichstellungsbeauftragten von Dataport nehmen übergangsweise die Gleichstellungsbeauftragten der DZ-SH, des LIT und der SfB-IuK diese Aufgabe wahr.

Absatz 5

Alle Dienstvereinbarungen, die am Tage des In-Kraft-Tretens des Staatsvertrages am Sitz und in den Niederlassungen gelten, behalten – unter Berücksichtigung der genannten Ausnahmetatbestände – längstens bis zum 31. Dezember 2005 ihre Gültigkeit.

Absatz 6

Die Leistungsentgelte der DZ-SH und des LIT gelten am Sitz und in den Niederlassungen fort, bis sie durch Leistungsentgelte von Dataport ersetzt werden, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2004.

Zu § 23 In-Kraft-Treten

Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten des Gesetzes.

Anlage 2

Landesamt für Informationstechnik Hamburg Schlussbilanz zum 31.12.2002

A K T I V A	31.12.2002	31.12.2001
	Euro	Euro
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen	7.793.061,39	4.668.953,89
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	10.208,85	12.184,73
2. Leitungsnetz	48.872.771,83	50.833.426,51
3. Technische Anlagen und Maschinen	54.223.722,96	55.543.177,24
4. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.285.776,03	2.280.386,87
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	4.831.712,82	5.184.652,45
	110.224.192,49	113.853.827,80
	118.017.253,88	118.522.781,69
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	1.292.711,90	1.306.905,47
2. Waren	0,00	0,00
3. Geleistete Anzahlungen	0,00	0,00
	1.292.711,90	1.306.905,47
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen - davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: 0,00 €	1.533.532,94	6.708.298,07
2. Forderungen gegen die Freie und Hansestadt Hamburg - davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: 3.465.895,73 €	9.067.803,66	9.035.852,45
3. Sonstige Vermögensgegenstände - davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: 0,00 €	238.022,21	442.967,22
	10.839.358,81	16.187.117,74
III. Schecks, Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten, Forderungen gegen die Landeshauptkasse	12.535.180,26	16.996.658,11
	24.667.250,97	34.490.681,32
C. Rechnungsabgrenzungsposten	3.881.143,14	1.375.134,83
Bilanzsumme	146.565.647,99	154.388.597,84

Anlage 2

PASSIVA	31.12.2002	31.12.2001
	Euro	Euro
A. Eigenkapital		
1. Grundkapital	90.582.400,97	95.704.686,91
2. Kapitalrücklage	23.543.393,20	6.802.885,47
3. Gewinnrücklagen	0,00	15.577.679,20
4. Bilanzgewinn	0,00	0,00
	114.125.794,17	118.085.251,58
B. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	3.295.811,96	2.516.404,20
2. Steuerrückstellungen	0,00	0,00
3. Sonstige Rückstellungen	7.640.694,35	10.121.383,95
	10.936.506,31	12.637.788,15
C. Verbindlichkeiten		
1. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	266.127,30	0,00
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 10.831.974,54 €	10.831.974,54	11.738.527,46
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Freien und Hansestadt Hamburg		
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 174.642,16 €	174.642,16	788.532,38
4. Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	0,00
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 293.894,83 €	0,00	0,00
- davon aus Steuern: 233.866,27 €		
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit 0,00 €	293.894,83	477.362,70
	11.566.638,83	13.004.422,54
D. Rechnungsabgrenzungsposten	9.936.708,68	10.661.135,57
Bilanzsumme	146.565.647,99	154.388.597,84

Anlage 2

Gewinn- und Verlustrechnung für 2002

	<u>2002</u>	<u>2001</u>
	Euro	Euro
1. Umsatzerlöse	100.740.353,36	102.027.531,89
2. Sonstige betriebliche Erträge	5.114.937,28	3.529.753,63
	<u>105.855.290,64</u>	<u>105.557.285,52</u>
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	4.935.877,16	6.428.367,77
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	41.437.567,77	44.603.070,66
	<u>46.373.444,93</u>	<u>51.031.438,43</u>
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	19.079.903,83	17.874.069,66
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Alters- versorgung und für Unterstützung	6.021.653,97	5.340.940,85
Summe Personalaufwand	<u>25.101.557,80</u>	<u>23.215.010,51</u>
5. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	21.158.888,42	19.805.233,08
b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens	0,00	0,00
	<u>21.158.888,42</u>	<u>19.805.233,08</u>
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	11.925.603,90	11.274.717,90
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	805.627,60	1.011.400,56
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	25.269,17	31.718,00
	0,00	0,00
9. Außerordentliche Erträge	597.250,16	985.186,00
10. Außerordentliche Aufwendungen	62,78	518.882,99
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	865.163,58
12. Sonstige Steuern	3.374,79	3.929,20
13. Jahresüberschuss	2.669.966,61	2.538.105,55
14. Einstellung in die Kapitalrücklagen	-2.669.966,61	-2.538.105,55
Bilanzgewinn	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

Anlage 3

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit
1. Januar bis 31. Dezember 2002
Datenzentrale Schleswig-Holstein – Anstalt des öffentlichen Rechts –, Altenholz

	2002 EUR	2001 TEUR
1. Umsatzerlöse	63.778.700,40	68.237
2. Erhöhung des Bestands an unfertigen Leistungen	143.931,41	105
3. Sonstige betriebliche Erträge	1.920.963,97	1.980
4. Materialaufwand		
a. Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	- 15.538.059,49	- 20.512
b. Aufwendungen für bezogene Leistungen im Zusammenhang mit Datenverarbeitungsanlagen, -geräten und -programmen	- 5.936.267,52	- 6.110
c. Aufwendungen für sonstige bezogene Leistungen	- 6.343.190,90	- 27.817.517,91
5. Personalaufwand		
a. Löhne und Gehälter	- 22.881.123,35	- 22.602
b. Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung - davon für Altersversorgung: EUR 4.132.763,52 (Vorjahr: TEUR 4.211)	- 8.689.952,51	- 31.571.075,86
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-	- 3.434.334,32
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	- 2.987.893,47	- 3.572
8. Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	3.685,52	4
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	325.571,33	251
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	- 1.620,64	- 11
11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	350.410,43	511
12. Sonstige Steuern	- 1.157,80	- 1
13. Jahresüberschuss	349.252,63	510

Anlage 3

Datenzentrale Schleswig-Holstein - Anstalt des öffentlichen Rechts
Anlagenpiegel 2002

	Entwicklung der historischen Anschaffungskosten			Entwicklung der Abschreibungen				Buchwerte		
	01.01.02 EUR	Zugänge Umbuchungen (U) EUR	Abgänge EUR	31.12.02 EUR	01.01.02 EUR	Zugänge Abzinsung = A EUR	Abgänge Auflösung = A EUR	Wert- berichtigung EUR	31.12.02 EUR	31.12.01 EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	8.097.658,35	430.361,57	215.831,64	8.312.188,58	7.549.596,90	404.415,32	215.831,64	-	574.008,00	548.061,45
II. Sachanlagen										
1. Grundstücke und Bauten	18.436.665,31	101.240,28	-	18.537.905,59	13.118.896,51	549.951,67	-	-	4.869.057,41	5.317.766,80
2. Technische Anlagen und Maschinen	7.290.076,59	303.823,50	1.342,14	7.592.557,95	4.907.249,37	651.022,72	1.342,14	-	2.035.628,00	2.382.827,22
3. Datenverarbeitungsanlagen und -geräte	14.399.126,24	2.667.034,58	670.532,27	16.446.386,51	11.045.677,89	1.611.327,89	658.191,27	-	4.447.572,00	3.353.448,35
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.461.420,09	151.798,11	39.689,40	2.573.548,80	2.010.490,64	217.616,72	39.652,40	-	385.093,84	450.929,45
5. Anlagen im Bau	50.757,96	18.000,00	-	18.000,00	-	-	-	-	18.000,00	50.757,96
	-	50.757,96 U	-	-	-	-	-	-	-	-
	42.638.046,19	3.241.896,47	711.543,81	45.168.398,85	31.082.314,41	3.029.919,00	699.185,81	-	11.755.351,25	11.555.731,78
III. Finanzanlagen										
1. Beteiligungen	500.000,00	-	-	500.000,00	-	-	-	-	500.000,00	500.000,00
2. Sonstige Ausleihungen	147.402,09	-	11.387,52	136.014,57	63.316,56	-	2.826,86 A	-	75.524,87	84.085,53
	647.402,09	-	11.387,52	636.014,57	63.316,56	-	2.826,86	-	575.524,87	584.085,53
	51.383.106,63	3.672.258,34	938.762,97	54.116.602,00	38.695.227,87	3.434.334,32	917.844,31	-	12.904.884,12	12.687.878,76

Anlage 4

Dataport Plan-Eröffnungsbilanz 2004
A K T I V A

	DZ	LIT/SfB	Gesamt	Ansatz
				Eröffnungsbilanz
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte u. ähnl. Rechte u. Werte sowie Lizenzen	574	7.793	8.367	8.367
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte u. Bauten	10.900	785	11.685	11.685
2. Leitungsnetz	0	0	0	
3. Technische Anlagen und Maschinen	2.036	15.788	17.824	17.824
4. Datenverarbeitungsanlagen und -geräte	4.447	4.447	4.447	4.447
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung	385	30	415	415
6. Andere Anlagen, Betriebs- u. Geschäftsausstattung	0	2.286	2.286	2.286
7. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	18	789	807	807
	18.360	27.471	45.831	45.831
III. Finanzanlagen				
Beteiligungen	500	0	500	500
Sonstige Ausleihungen	75	0	75	75
	18.935	27.471	46.406	46.406
B. Umlaufvermögen				
I. Vorräte				
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	66	1.293	1.359	1.359
2. Waren	359	0	359	359
3. Unfertige Leistungen	317	0	317	317
	742	1.293	2.035	2.035
II. Forderungen und Sonst. Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3.435	1.533	4.968	4.168
2. Forderungen gegen die FHH	0	39.394	39.394	39.394
3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	436	0	436	436
4. Sonstige Vermögensgegenstände	1.200	238	1.438	1.438
	5.071	41.165	46.236	45.436
III. Schecks, Kassenbest., Guthaben bei Kreditinst.				
Forderungen gegen die Landeshauptkasse	0	12.535	12.535	12.535
Guthaben bei Kreditinstituten	14.027	0	14.027	14.027
C. Rechnungsabgrenzungsposten				
	1.906	3.881	5.787	5.787
Bilanzsumme	40.681	86.345	127.026	126.226

aus Kooperation 800 TsdEUR abgezogen

Anlage 4

P A S S I V A

	DZ	LIT/SfB	Gesamt	Ansatz Eröffnungsbilanz
A. Eigenkapital				
1. Grundkapital Hamburg	10.226	90.906	101.132	15.000
Schleswig-Holstein				15.000
2. Kapitalrücklage	0	23.543	23.543	
Vermögensübertragung / Schulden		-88.249		
Aufdeckung der Stillen Reserven	6.031	0	153	
3. Gewinnrücklagen	153	0	153	
4. Bilanzgewinn	0	0	0	
5. Verlustvortrag	-463	-1.544	-2.007	
6. Jahresüberschuß	349	0	349	
Freie Rücklagen/Kapitalrücklagen				10.952
	16.296	24.656	40.952	40.952
B. Rückstellungen				
1. Rückstellungen f. Pensionen u. ähnl. Verpflichtungen	10.812	36.895	47.707	47.707
2. Sonstige Rückstellungen	6.488	3.291	9.779	9.779
	17.300	40.186	57.486	57.486
C. Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0	0	0	0
2. Verbindlichkeiten gegenüber der LHK	0	0	0	0
3. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	1.341	266	1.607	1.607
4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	4.508	10.832	15.340	14.540
5. Verbindlichkeiten gegenüber der FHH	0	174	174	174
6. Sonstige Verbindlichkeiten	725	294	1.019	1.019
	6.574	11.566	18.140	17.340
D. Rechnungsabgrenzungsposten				
1. Rechnungsabgrenzungsposten	511	9.937	10.448	10.448
Bilanzsumme	40.681	86.345	127.026	126.226

aus Kooperation 800 TsdEUR abgezogen

Überleitungsplan für Dataport – Anstalt des öffentlichen Rechts –

Die Überleitung der Vermögenswerte, der Verbindlichkeiten und des Personals des § 26 LHO Betriebes Landesamt für Informationstechnik (LIT) und der Zentralstelle Informations- und Kommunikationswesen der Bezirksverwaltung im Senatsamt für Bezirksangelegenheiten (SfB-IuK) auf die Anstalt öffentlichen Rechts Dataport zum 1. Januar 2004 richtet sich nach diesem Überleitungsplan.

1. Vermögensübergang

1.1 Landesamt für Informationstechnik

Das Vermögen des Landesbetriebes LIT geht beim Wirksamwerden der Anstaltserichtung im vorhandenen Umfang, mit Ausnahme des mit dem Hamburger Telekommunikationsnetz verbundenen Anlagevermögens, mit allen Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens sowie den Arbeitsverhältnissen unter Aufhebung ohne Abwicklung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf Dataport über.

1.2 Zentralstelle Informations- und Kommunikationswesen der Bezirksverwaltung im Senatsamt für Bezirksangelegenheiten (SfB-IuK)

Die bisher nicht bilanzierten Sachgesamten und Forderungen der SfB-IuK gehen mit den Arbeitsverhältnissen auf Dataport über (Anlagen 5.1).

Die Stellenübersicht in Anlage 5.2 (Stand Juli 2003) der SfB-IuK enthält die aus dem Stellenplan der Freien und Hansestadt Hamburg nach derzeitigem Ist-Stellenbestand ausscheidenden Stellen des Kapitels 1160 des Senatsamtes für Bezirksangelegenheiten. Weitere zusätzliche Stellenveränderungen sind beabsichtigt, aber z. Zt. noch nicht umsetzbar. Hierzu ist u. a. die ergänzende Regelung des Haushaltsbeschlusses 2004 erforderlich (siehe Anhang 7 zur Ergänzungsdrucksache zum Haushaltsplan-Entwurf 2004).

2. Vorläufige Eröffnungsbilanz für Dataport

Die als Anlage 4 beigefügte vorläufige Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2004 ergibt sich aus den von einem Wirtschaftsprüfer testierten Jahresabschlussbilanzen zum 31. Dezember 2002 des LIT (Anlage 2), der DZ (Anlage 3) sowie aus der Bewertung des Vermögens und der Verbindlichkeiten der SfB-IuK. Stichtag für den Vermögens- und Eigentumsübergang auf Dataport.

3. Auswirkungen im Haushaltsplan-Entwurf 2004

3.1 Gebäude Billstraße 82-84

Das LIT nutzt Flächen eines im Rahmen eines Mietkaufmodells errichteten Gebäudes. Aufgrund vertraglicher Regelungen des Mietkaufvertrages würde Dataport als Rechtsnachfolger des LIT Eigentum am Gebäude erwerben und hätte dieses zu bilanzieren. Um ein ohnehin bestehendes bilanzielles Ungleichgewicht zwischen den Fusi-

onspartnern LIT und DZ nicht noch weiter zu verzerren, wurde mit dem Vermieter eine Mietvertragslösung gefunden, die sich an der Marktmiete orientiert.

Um den Kaufanteil für die FHH (Differenz zwischen Kauf- und Marktmiete) weiterhin bedienen zu können, wurde eine haushaltsneutrale Lösung gefunden.

Da der Aufwand des LIT über Erlöse aus dem Haushalt gedeckt ist, führt eine Absenkung der Mietaufwendungen in gleichem Umfang auch zu einer Reduzierung der Preise und damit zu einer Absenkung der Erstattungen der Behörden bei den Haushaltstiteln XXXX.671.56 „Erstattung der Kosten für die Inanspruchnahme der Dienstleistungen des LIT „ (siehe Anhang 2 zur Ergänzungsdrucksache zum Haushaltsplan-Entwurf 2004). Bei diesen Titeln ergibt sich ferner aus der Verselbständigung eine veränderte Zweckbestimmung (Dataport anstelle LIT).

3.2 Personalkostenbudget

3.2.1 Beiträge an die Landesunfallkasse

Bei Gründung des LIT als Landesbetrieb nach § 26 LHO wurden die Beiträge an die Landesunfallkasse für die Mitarbeiter des LIT nicht auf den Wirtschaftsplan übertragen. Dieses gilt es jetzt nachzuholen (siehe Anhang 2 zur Ergänzungsdrucksache zum Haushaltsplan-Entwurf 2004).

3.2.2 „Customer Competence Center“ (CCC)

Die Finanzbehörde hat im Juli 2003 die Einführung des Softwaresystems SAP R/3 an 3200 Arbeitsplätzen der Hamburger Verwaltung abgeschlossen und das mit dieser Aufgabe befasste Projekt „sap für hamburg.“ beendet. Zur Unterstützung der Anwenderinnen und Anwender bei Fragen oder Problemen mit der Bedienung der neuen Software, zur Beseitigung von Fehlern sowie zur Weiterentwicklung und Pflege des Softwaresystems wurde am 1. August 2003 ein „Customer Competence Center“ (CCC) beim Landesamt für Informationstechnik (LIT) eingerichtet; das CCC soll zusammen mit dem LIT in dem Unternehmen dataport aufgehen und seine Aufgaben ab dem 1. Januar 2004 aus dieser organisatorischen Umgebung heraus wahrnehmen.

Das Unternehmen dataport wird die Dienstleistung des CCC erbringen und den entstehenden Aufwand der Freien und Hansestadt Hamburg im Gegenwert von 28 Stellen sowie weiterer Sach- und Gemeinkosten in Höhe von insgesamt rd. 1.990 Tsd. Euro in Rechnung stellen. Die Finanzierung dieser Kosten erfolgt in Höhe von 748 Tsd. Euro durch die Absenkung von im Kontenrahmen für Dienstbezüge für das CCC bereits veranschlagter Personalmittel und in Höhe von 1.242 Tsd. Euro durch die Absenkung von veranschlagten Sach- und Fachaussgaben bei den Haushaltstiteln XXXX.671.56 zur Bezahlung von Dataport-Dienstleistungen (siehe Anhang 2 zur Ergänzungsdrucksache zum Haushaltsplan-Entwurf 2004).

Überleitungsplan für die Zentralstelle Informations- und Kommunikationswesen der Bezirksverwaltung im Senatsamt für Bezirksangelegenheiten der Freien und Hansestadt Hamburg

1. Ausgangslage

Zum 1. Januar 2004 ist eine Fusion der Datenzentrale Schleswig-Holstein (DZ-SH), des Hamburger Landesamtes für Informationstechnik (LIT) sowie der Zentralstelle Informations- und Kommunikationswesen der Bezirksverwaltung im Senatsamt für Bezirksangelegenheiten (SfB-IuK) zu einer gemeinsamen Einrichtung in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts geplant.

Das LIT ist ein Landesbetrieb nach § 26 LHO, die DZ-SH eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Beide unterliegen der kaufmännischen doppelten Buchführung, während die SfB-IuK als direkter Teil der Verwaltung den Regeln der Kameralistik folgt.

2. Überleitungsinhalte

Auf diesem Hintergrund ist für den Bereich SfB-IuK die Überleitung der folgenden Stellen, Vermögensgegenstände (materiell und immateriell) und Verträge in die gemeinsame rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (Dataport) geplant:

– Stellenplan

Zum 1. Januar 2004 gehen die Arbeits- und Arbeitsverhältnisse der in der SfB-IuK tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten mit allen Rechten und Pflichten auf die neue Anstalt über. Dataport übernimmt sämtliche Arbeitgeberrechte und -pflichten aus den übergelassenen Arbeitsverhältnissen. Alles Weitere ist im Staatsvertrag geregelt.

Insgesamt gehen von der SfB-IuK 8,75 Stellen des höheren Dienstes, 78,18 Stellen des gehobenen Dienstes und 4,50 Stellen des mittleren Dienstes auf Dataport über.

Aus dem Personalübergang ergibt sich eine Forderung gegen die Freie und Hansestadt Hamburg in Höhe von 8.350 TEuro für die Planeröffnungsbilanz. Es handelt sich um eine zur Deckung von Pensionsrückstellungen gebildete Forderung gegen die Freie und Hansestadt Hamburg. Die Bewertung der Pensionsrückstellung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der SfB-IuK und damit auch der kongruenten Forderung aus der Gewährleistungszusage ergibt sich aus dem von Mercer Human Resource Consulting GmbH erstellten Pensionsgutachten.

– Anlagegüter (Hardware; Büro- und Geschäftsausstattung)

Zur Hardware gehören im Wesentlichen Server, PC-Workstations, Drucker, Monitore und sonstiges Computerzubehör. Der Wert wurde für die betreffenden Vermögensgegenstände im Wege einer Inventarisierung ermittelt, in welcher die Anschaffungskosten, Anschaffungsdaten, die angenommene Nutzungsdauer sowie die kumulierten Abschreibungen eingeflossen sind. Der sich hieraus ergebende Gesamtbuchwert von 293.190,21 Euro bildet den Ansatz für die Planeröffnungsbilanz.

Für die Büro- und Geschäftsausstattung, bei der es sich nicht um GWG handelt und zu der Mobiliar, Beamer, Overheadprojektoren, Parabolwände, ein LCDdisplay sowie ein Safe zählen, wurde der Restbuchwert ermittelt. Dieser beträgt TEuro 30 und wurde in die Planeröffnungsbilanz übernommen.

– Gekaufte Software Lizenzen

Zu einem Buchwert von null gehen 1138 gekaufte Software-Lizenzen auf Dataport über.

– Selbsterstellte Software

Die Quellcodes für 14 selbsterstellte Applikationen gehen in das Eigentum von Dataport über.

Hierbei handelt es sich um einen immateriellen Vermögensübergang, da die selbsterstellte Software auf Dataport zu einem Buchwert von null übergeht.

– Lieferantenverträge

Die Lieferantenverträge können in drei Vertragsarten unterschieden werden:

Die Software-Verträge gliedern sich in zwölf Pflegeverträge, sechs Überlassungsverträge, einen Hotline-Vertrag, einen Lizenz- und Pflegevertrag. Der Vertragsabschluss mit GEZ-Online steht zurzeit noch aus.

Mit sechs Lieferanten wurden 24 Zeitschriften-Lieferverträge abgeschlossen.

Zu den sonstigen Verträgen gehören Verträge über die Wartung der Klimaanlage, die Papierentsorgung, die Mietung der Kopiergeräte, die Reinigung der Büroräume und des Sanitärbereichs, der Mietvertrag der Büroräume und die Verträge mit den Hamburger Elektrizitäts- und Gaswerken sowie ein Vertrag über einen Tele-Arbeitsplatz.

Eine endgültige Feststellung wird mit dem Stichtag 31. Dezember 2003 durchgeführt.

Anlage 5.2**Senatsamt für Bezirksangelegenheiten**

Zentralstelle IuK

-SfB-IuKL-

Stellenplan zum Überleitungsplan:

Besoldungs-/Vergütungsgruppe	Anzahl
A16	1,00
A15	0,00
A14	1,00
A13 höherer Dienst	0,00
A13 gehobener Dienst	2,50
A12	9,00
A11	31,75
A10	12,5
A 9 gehobener Dienst	6,00
A 9 mittlerer Dienst	3,00
A 8	1,50
Ib	2,00
Ila	4,75
III	1,00
IVa	10,75
IVb	4,68
Gesamt:	91,43

Bis zum Jahresende 2003 könnte sich diese Bestand noch um eine ausfinanzierte Stelle der Vergütungsgruppe IV a oder höherwertig erhöhen.